



Rat der
Europäischen Union

029331/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/07/18

Brüssel, den 13. Juni 2018
(OR. en)

9736/18

CORLX 302
CFSP/PESC 519
CADREFIN 73
POLGEN 75
FIN 438
COAFR 146
ACP 45
POLMIL 71

VORSCHLAG

Absender: Frau Helga SCHMID, Generalsekretärin, im Auftrag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Eingangsdatum: 13. Juni 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit Unterstützung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [HR\(2018\) 94](#).

Anl.: [HR\(2018\) 94](#)

HR(2018) 94

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



GREFFE

**Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit
Unterstützung der Kommission an den Rat**

vom 13. Juni 2018

**für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung einer Europäischen
Friedensfazilität**

HR(2018) 94

BEGRÜNDUNG

Mit dem Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden "Fazilität") wird das Ziel verfolgt, die Europäische Union für die Dauer des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) mit einem außerbudgetären Fonds auszustatten, aus dem alle operativen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen, die der Rat beschließen kann, finanziert werden.

Die Hohe Vertreterin schlägt mit Unterstützung der Kommission (diese Möglichkeit ist in Artikel 30 Absatz 1 EUV vorgesehen) vor, die Fazilität durch einen Beschluss des Rates im Rahmen der GASP einzurichten. Die Kommission hat am 13. Juni 2018 ihre Unterstützung für den Vorschlag signalisiert.

Durch die Fazilität erhält die Union die Fähigkeit, Maßnahmen im Rahmen der GASP mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen zu finanzieren, um im Einklang mit den Zielen des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 Absatz 2 EUV Konflikte zu verhüten, den Frieden zu erhalten und die internationale Sicherheit zu stärken. Hierzu wird sie die bestehenden außerbudgetären Mechanismen für Sicherheit und Verteidigung bündeln und die bestehenden Lücken und Beschränkungen dieser Mechanismen in den folgenden drei Hauptbereichen überwinden:

- **Militärische Operationen der EU:** Mit der Fazilität wird ein fester Fonds geschaffen, was die Einleitung neuer Operationen erleichtern und die Wirkung und Planbarkeit laufender Maßnahmen verbessern wird. Die mehrmaligen Überprüfungen des Mechanismus Athena haben nicht zu einer deutlichen Erweiterung des Umfangs der gemeinsam zu finanzierenden Kosten geführt. Der Vorschlag für die Fazilität hat zum Ziel, mehr Kosten gemeinsam zu finanzieren und ein Anreizsystem für die Mitgliedstaaten zu schaffen, sodass militärische EU-Operationen oder militärische Aufgaben, die der Rat gemäß Artikel 44 EUV einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen kann, leichter durchgeführt werden können¹. Überdies wird die Fazilität den militärischen Operationen der EU ermöglichen, im Rahmen ihres Mandats integrierte Paketlösungen, die Sicherheit, Ausbildung, Bereitstellung von Ausrüstung und direkte militärische Unterstützung bündeln, anzubieten und so im Einsatzgebiet voll und umfassend tätig zu werden.
- **Unterstützung militärischer Friedenseinsätze von Partnern:** Bisher wurden Finanzmittel hierfür außerhalb des EU-Haushalts durch die Friedensfazilität für Afrika bereitgestellt, die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) eingerichtet wurde und aus ihm finanziert wird. Gegenwärtig ist dies auf Einsätze beschränkt, die von der Afrikanischen Union oder afrikanischen regionalen Organisationen geleitet werden. Mit der neuen Europäischen Friedensfazilität wird die Union in der Lage sein, weltweit direkt zur Finanzierung von Friedenseinsätzen, die von Drittstaaten geleitet werden, sowie zu internationalen Organisationen beizutragen, ohne dass dies auf Afrika oder die Afrikanische Union beschränkt wäre.
- **Militärischer/verteidigungspolitische Maßnahmen im weiteren Sinne zur Verwirklichung der GASP-Ziele:** Gegenwärtig sind nur begrenzte Kapazitäten zur Durchführung solcher Maßnahmen vorhanden, insbesondere, was Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten militärischer Akteure und die Bereitstellung von militärischer Ausbildung, Ausrüstung und Infrastruktur betrifft. Die geltenden Bestimmungen zum Aufbau von Kapazitäten militärischer Akteure zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) gemäß dem Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt, betreffen Maßnahmen, mit denen hauptsächlich Ziele im Entwicklungsbereich verfolgt werden. Aus der Fazilität werden im Interesse der GAP-Ziele Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Streitkräfte von Drittländern finanziert werden können.

¹ Gegenwärtig beläuft sich der Anteil der gemeinsamen Kosten je nach Art der Mission oder Operation auf schätzungsweise 5 bis 15 Prozent der Gesamtkosten. Mit der vorgeschlagenen Fazilität würde dieser Prozentsatz auf 35 bis maximal 45 Prozent angehoben.

Der Vorschlag erfüllt diese Anforderungen in ehrgeiziger, innovativer und flexibler Weise. Die Grundzüge des Vorschlags:

Finanzierung

- Es wird ein Fonds eingerichtet, der aus nach einem Bruttonationaleinkommen-Verteilungsschlüssel festgelegten Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert wird.
- Für den Jahreshaushaltsplan der Fazilität wird eine jährliche Obergrenze festgelegt. Da die Mitgliedstaaten diese Obergrenze parallel zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) festlegen, können sie entscheiden, a) welchen Gesamtbetrag sie der Union für sieben Jahre bewilligen, b) welchen Betrag innerhalb dieser Obergrenze dem auswärtigen Handeln der EU vorbehalten bleiben soll und c) welchen Anteil von diesem letztgenannten Betrag sie maximal den GASP-Operationen der EU mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen zuweisen wollen.
- Wie am 2. Mai 2018 in der Mitteilung der Kommission² zum mehrjährigen Finanzrahmen angekündigt, beläuft sich die für die Fazilität vorgeschlagene Obergrenze auf 10,5 Mrd. EUR für sieben Jahre (d. h. im Jahr 2021 wird sie zunächst bei 800 Mio. EUR liegen und dann 2026 und 2027 auf 2 Mrd. EUR ansteigen). Diese Zahl beruht auf einem bedarfsorientierten Ansatz, den Zielvorgaben und konkreten Erfahrungswerten³.
- Wenn alle GASP-Maßnahmen der EU mit verteidigungspolitischen Bezügen aus einer einzigen Quelle finanziert werden, können wir unseren Partnern integrierte Unterstützungspakete anbieten und während des Siebenjahreszeitraums entsprechend den sich wandelnden Bedürfnissen und Prioritäten Anpassungen vornehmen.
- Die Fazilität würde die Friedensfazilität für Afrika und den Mechanismus Athena ablösen und ersetzen.
- Da Dänemark sich nicht an Maßnahmen der Union mit verteidigungspolitischen Bezügen beteiligt, wird es nicht verpflichtet sein, jährliche Beiträge zu der Fazilität zu leisten. Es könnte jedoch möglicherweise freiwillige Beiträge zu einzelnen Maßnahmen leisten. Außerdem können Drittstaaten nach vorheriger Zustimmung des Rates freiwillige Beiträge leisten.

Beschlussfassung

- Der Rat entscheidet über die Maßnahmen, die aus der Fazilität zu finanzieren sind; über Maßnahmen, die im Rahmen von vom Rat gebilligten Aktionsprogrammen durchgeführt werden, entscheidet der Hohe Vertreter mit Billigung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK).
- Wichtigstes Merkmal ist Flexibilität - zwischen Maßnahmen in den drei oben genannten Hauptbereichen wird volle Flexibilität der Mittel des Fonds bestehen.
- Maßnahmen zur Unterstützung von Partnern werden – wie es bei der Fazilität für Afrika der Fall war – im Rahmen übergeordneter mehrjähriger "Aktionsprogramme" sowie erforderlichenfalls von Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen festgelegt.
- Die Definitionen der Begriffe "Aktionsprogramm", "Ad-hoc-Hilfsmaßnahme" usw. werden so weit gefasst wie möglich. Kann eine geplante Maßnahme nicht aus dem Haushalt der EU finanziert werden, da es sich um eine Maßnahme mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen handelt (Artikel 41 Absatz 2 EUV), können die erforderlichen Finanzmittel aus der Fazilität bereitgestellt werden.

² Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2018 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat "Ein moderner Haushalt für eine Union, die schützt, stärkt und verteidigt – Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027".

³ Die Ausgaben im Rahmen des Mechanismus Athena und der Friedensfazilität für Afrika zusammengenommen bewegen sich im aktuellen MFR zwischen jährlich 250 und 500 Mio..

- Die Beschlüsse zur Annahme von "Aktionsprogrammen", "Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen", "sonstigen operativen Maßnahmen" und militärischen GSVP-Operationen werden vom Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters einstimmig erlassen. Außerdem müssen spezifische "Hilfsmaßnahmen", die im Rahmen mehrjähriger "Aktionsprogramme" vom Hohen Vertreter durchgeführt werden, vorher vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gebilligt werden (dies entspricht der gängigen Praxis bei der Friedensfazilität für Afrika).
- Ein Ausschuss für die Europäische Friedensfazilität (im Folgenden "Fazilitätsausschuss"), der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter des Hohen Vertreters den Vorsitz führt, wird die wesentlichen Entscheidungen über die Verwaltung der Fazilität treffen und insbesondere die Haushaltspläne und die Rechnungsführung billigen. Der Ausschuss beschließt mit qualifizierter Mehrheit, außer bei militärischen Operationen der EU. Gelingt es dem Ausschuss nicht, einen Beschluss zu fassen, kann er die Angelegenheit über das Politische und Sicherheitspolitische Komitee an den Rat verweisen.

Rahmen für die Umsetzung der Fazilität

- Die Hohe Vertreterin beabsichtigt, den Leiter der Kommissionsabteilung, die für die Durchführung des GASP-Haushalts zuständig ist (Dienst für außenpolitische Instrumente - FPI) zum Verwalter der Fazilität zu ernennen; dieser nimmt die Zuständigkeiten für das Finanzmanagement mit Unterstützung des FPI und bei Bedarf anderer Kommissionsdienststellen wahr. Dies wäre eine Änderung im Vergleich zur aktuellen Situation: Zur Zeit sind der Verwalter des Mechanismus Athena und sein Unterstützungspersonal im Generalsekretariat des Rates angesiedelt, und die Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (DEVCO) der Kommission verwaltet die Ausgaben im Rahmen der Friedensfazilität für Afrika.
- Vorschläge für Aktionsprogramme und Hilfsmaßnahmen werden vom Europäischen Auswärtigen Dienst unter Berücksichtigung der Beiträge der zuständigen Kommissionsdienststellen erstellt, um die Gesamtkohärenz des Handelns der Union zu gewährleisten.
- Die Fazilität nutzt so weit wie möglich die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Union. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, damit dem FPI und dem EAD die zusätzlichen Mittel zugewiesen werden, die sie benötigen, um den Hohen Vertreter bei der Durchführung der Fazilität zu unterstützen.
- Detaillierte und spezifische Haushaltsvorschriften für die Ausführung der aus der Fazilität finanzierten Ausgaben werden rechtzeitig ausgearbeitet und vom Fazilitätsausschuss verabschiedet. Diese Vorschriften werden weitgehend den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung der EU entsprechen und eine bestimmte Mittelausstattung für Verteidigungsaktivitäten/militärische Aktivitäten und insbesondere für militärische GSVP-Operationen vorsehen. Dabei werden die mit dem Mechanismus Athena und der Friedensfazilität für Afrika gewonnenen Erkenntnisse und die bewährten Verfahren, die dabei entwickelt wurden, berücksichtigt.
- Es wird vorgeschlagen, die externe Prüfung der Fazilität vom Europäischen Rechnungshof vornehmen zu lassen.
- Die Maßnahmen im Rahmen der Fazilität werden unter vollständiger Achtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, durchgeführt.

BESCHLUSS (GASP) 20XX/xxx des Rates

vom (Datum)

zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit Unterstützung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verfolgt die EU mit ihrem auswärtigen Handeln, einschließlich ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, zu der die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als fester Bestandteil gehört, unter anderem das Ziel, nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken.
- (2) Beim Handeln der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sollten die völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet werden, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht.
- (3) Für die Zwecke der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik führt die Union insbesondere Einsätze durch und bietet Unterstützung und Hilfe für Drittstaaten, internationale Organisationen und regionale Organisationen; diese Maßnahmen können militärische oder verteidigungspolitische Bezüge haben.
- (4) Über die operativen Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, deren Ziele, Geltungsbereich und Mittel entscheidet der Rat unter Berücksichtigung der internationalen Lage.

- (5) Die Union erkennt die Führungsrolle der Afrikanischen Union bei der Erhaltung des Friedens und der Sicherheit auf dem afrikanischen Kontinent an und unterstützt sie bereits seit langem über die Friedensfazilität für Afrika; sie ist nach wie vor entschlossen, die Kapazitäten der Afrikanischen Union in diesem Bereich auszubauen und Hilfe für Friedenseinsätze unter afrikanischer Führung zu leisten und die Afrikanische Friedens- und Sicherheitsarchitektur im Einklang mit der Vereinbarung zwischen der Afrikanischen Union und der Europäischen Union über Frieden, Sicherheit und Regierungsführung zu stärken.
- (6) Nach Artikel 41 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gehen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zulasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.
- (7) Daher sollte eine Fazilität der Union eingerichtet werden, um Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu finanzieren, die angesichts ihrer militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge nicht zulasten des Haushalts der Union gehen dürfen.
- (8) Gemäß Artikel 41 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sollten die mit diesen Maßnahmen verbundenen operativen Ausgaben nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten gehen, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt; allerdings sind Mitgliedstaaten, deren Vertreter eine förmliche Erklärung nach Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUV abgegeben haben, nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.
- (9) Gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union gehen die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus der Durchführung der durch diesen Beschluss eingerichteten Fazilität entstehen, zulasten des Haushalts der Union.
- (10) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. Dänemark beteiligt sich nicht an diesem Beschluss und beteiligt sich daher auch nicht an der Finanzierung der Fazilität.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

TITEL I

EINRICHTUNG UND STRUKTUR

KAPITEL 1

Einrichtung, Begriffsbestimmungen, Ziele und Geltungsbereich der Finanzierung

Artikel 1

Einrichtung

Es wird eine Europäische Friedensfazilität (im Folgenden "Fazilität") eingerichtet, die die Finanzierung von Maßnahmen der Union verwaltet, die unter die Ziele und den Geltungsbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen und angesichts ihrer militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge nach Artikel 41 Absatz 2 EUV nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden dürfen.

Artikel 2

Ziele

Ziel der Fazilität ist es, die Fähigkeit der Union zu verbessern, gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c EUV den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken, und zwar durch

- a) einen Beitrag zur Finanzierung von Operationen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen,
- b) die Verstärkung der militärischen Kapazitäten und der Verteidigungskapazitäten von Drittstaaten, regionalen und internationalen Organisationen zur Erhaltung des Friedens, zur Verhinderung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und zur Bewältigung von Bedrohungen der internationalen Sicherheit,
- c) einen Beitrag zur Finanzierung von Friedenseinsätzen, die von einer regionalen oder internationalen Organisation oder von Drittstaaten angeführt werden, und
- d) die Finanzierung sonstiger operativer Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die militärische oder verteidigungspolitische Bezüge aufweisen.

Artikel 3

Finanzausstattung

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung dieser Fazilität für den Zeitraum 2021-2027 beträgt 10 500 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.
2. Die Aufschlüsselung dieser Finanzausstattung nach Jahren ist in Anhang I festgelegt.

Artikel 4

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Die Fazilität besitzt Rechts- und Geschäftsfähigkeit, insbesondere kann die Fazilität Bankkonten führen, Vermögenswerte, Lieferungen und Dienstleistungen erwerben, besitzen und veräußern, Personal beschäftigen, Verträge, Vereinbarungen und Verwaltungsvereinbarungen schließen, Verbindlichkeiten begleichen und vor Gericht auftreten, soweit dies für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlich ist.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten der Union mit Ausnahme Dänemarks;
- b) "beitragende Staaten" die Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die sich an der Finanzierung einer nach Maßgabe von Artikel 41 Absatz 2 EUV aus der Fazilität zu finanzierenden Maßnahme beteiligen;
- c) "Operation" eine Operation oder Mission der Union, die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gemäß Artikel 42 EUV eingerichtet wurde, um die in Artikel 43 Absatz 1 EUV genannten Missionen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen zu erfüllen, einschließlich Missionen, die einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 44 EUV übertragen wurden;
- d) "Operationsbefehlshaber" den Befehlshaber einer EU-Operation wie in dem EU-Konzept für militärische Führung definiert;
- e) "Hilfsmaßnahme" die Unterstützung der Union für die Streitkräfte eines Drittstaats oder für militärische Friedenseinsätze unter der Leitung einer Gruppe von Drittstaaten, einer regionalen oder internationalen Organisation sowie Unterstützung für den Aufbau der militärischen Kapazitäten und Fähigkeiten dieser Organisationen. Diese Unterstützung kann finanzieller oder technischer Art sein oder als Sachleistung erbracht werden und insbesondere die Bereitstellung

von Infrastruktur, Mitteln, Ausrüstung, Lieferungen, verbundener Dienstleistungen, technischer und finanzieller Hilfe und Ausbildung umfassen;

- f) "Aktionsprogramm" ein Programm, das den allgemeinen Rahmen für Hilfsmaßnahmen mit einer bestimmten geografischen oder thematischen Ausrichtung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden, bietet;
- g) "Ad-hoc-Hilfsmaßnahme" eine Hilfsmaßnahme, die nicht unter ein vom Rat genehmigtes Aktionsprogramm fällt;
- h) "sonstige operative Maßnahme" jede sonstige operative Maßnahme der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die militärische oder verteidigungspolitische Bezüge aufweist und die der Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters im Rahmen der Fazilität zu finanzieren beschließt;
- i) "Durchführungsakteur" einen Mitgliedstaat, einen Drittstaat, eine regionale oder internationale Organisation oder einen anderen Akteur, dem die Durchführung einer Hilfsmaßnahme übertragen wurde.

Artikel 6

Formen der Finanzierung

Zur Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele leistet die Fazilität Folgendes:

- a) Sie verwaltet die Finanzierung der gemeinsamen Kosten von Operationen im Sinne dieses Beschlusses;
- b) sie finanziert Hilfsmaßnahmen, die durch mehrjährige Aktionsprogramme abgedeckt sind oder Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen darstellen;
- c) sie finanziert sonstige operative Maßnahmen, sofern der Rat dies im Einklang mit den in diesem Beschluss festgelegten Verfahren beschließt.

Artikel 7

Initiative

Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertreter oder der Hohe Vertreter mit Unterstützung der Kommission kann Vorschläge für aus der Fazilität zu finanzierende Maßnahmen der Union im Rahmen von Titel V EUV einreichen.

Artikel 8

Rechtsgrundlage für die Finanzierung von Maßnahmen der Union

1. Die Finanzierung von Operationen, Aktionsprogrammen, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen oder sonstigen operativen Maßnahmen nach diesem Beschluss setzt die vorherige Annahme eines Beschlusses des Rates auf Basis der einschlägigen Rechtsgrundlagen von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union (Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) voraus.
2. In den Beschlüssen des Rates nach Absatz 1 werden die Ziele und der Geltungsbereich, die allgemeinen Durchführungsbedingungen und der Referenzbetrag der über die Fazilität zu finanzierenden Mittel angegeben.
3. Die Beschlüsse des Rates nach Absatz 1 beziehen sich entweder auf einzelne Maßnahmen (Beschlüsse über die Einleitung einer Operation, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme) oder legen den allgemeinen Rahmen für Hilfsmaßnahmen fest, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden sollen (Aktionsprogramme).
4. Erlässt der Rat Beschlüsse, mit denen in Aktionsprogrammen der allgemeine Rahmen für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchzuführenden Hilfsmaßnahmen festgelegt wird, so ermächtigt er den Hohen Vertreter, die erforderlichen Beschlüsse über spezifische Hilfsmaßnahmen zu fassen, die von dem Geltungsbereich und den Zielen des betreffenden Beschlusses abgedeckt sind.

Artikel 9

Durchführung

1. Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter zuständig; er wird dabei nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt.
2. Für die finanzielle Durchführung dieses Beschlusses wird der Hohe Vertreter von der in Kapitel 2 genannten Verwaltungsstruktur unterstützt. Er nimmt diese Verantwortung mit Unterstützung der in Artikel 9 Absatz 6 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates genannten Dienststelle der Kommission und gegebenenfalls anderer Kommissionsdienststellen wahr.

Artikel 10

Kohärenz der Unionsmaßnahmen

1. Die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Fazilität zu finanzierenden Maßnahmen der Union und anderen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union und ihren übrigen Politikbereichen wird nach Maßgabe von Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 2 EUV gewährleistet.
2. Bei der Vorlage von Vorschlägen für Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen an den Rat und bei der Ausarbeitung von Beschlüssen für Hilfsmaßnahmen im Rahmen dieser Fazilität gewährleistet der Hohe Vertreter die Einhaltung des Artikels 41 Absatz 2 EUV.
3. Der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter arbeiten zu diesem Zweck eng zusammen.

KAPITEL 2

VERWALTUNGSSTRUKTUREN

Artikel 11

Verwaltungs- und Finanzmanagementstruktur

1. Die Fazilität untersteht der Gesamtverantwortung des Hohen Vertreters und hat die folgende Verwaltungs- und Finanzmanagementstruktur:
 - a) den Fazilitätsausschuss,
 - b) den Verwalter,
 - c) die Operationsbefehlshaber,
 - d) den Rechnungsführer der Fazilität.
2. Die Fazilität nutzt so weit wie möglich die bestehenden Verwaltungsstrukturen der Union. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Mitgliedstaaten stellen der Fazilität bei Bedarf auf Antrag des Verwalters Personal zur Verfügung.

Artikel 12

Fazilitätsausschuss

1. Es wird ein Fazilitätsausschuss (im Folgenden "Ausschuss") eingesetzt, der sich aus je einem Vertreter jedes teilnehmenden Mitgliedstaats zusammensetzt.

Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Kommission werden zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen, nehmen jedoch nicht an seinen Abstimmungen teil.

Vertreter der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) können zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden, wenn Themen erörtert werden, die den Tätigkeitsbereich der EDA betreffen, nehmen jedoch nicht an seinen Abstimmungen teil bzw. sind nicht dabei anwesend.

2. Der Ausschuss nimmt seine Zuständigkeiten nach Maßgabe dieses Beschlusses wahr.
3. Insbesondere billigt der Ausschuss den Jahreshaushaltsplan und die Berichtigungshaushaltspläne unter Berücksichtigung der maßgeblichen Referenzbeträge für Operationen, Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen und sonstige operative Maßnahmen.
4. Der Ausschuss billigt den Jahresabschluss und erteilt die Entlastung.
5. Der Ausschuss billigt auf Vorschlag des Verwalters zur Ergänzung des vorliegenden Beschlusses einen Beschluss zur Festlegung der Regeln für die Ausführung der über die Fazilität finanzierten Ausgaben.
6. Der Ausschuss gibt sich auf Vorschlag des Hohen Vertreters eine Geschäftsordnung.
7. Berät der Ausschuss über die Finanzierung einer bestimmten Operation, eines Aktionsprogramms, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme der Union,
 - a) ist jeder beitragende Mitgliedstaat mit einem Vertreter im Ausschuss vertreten;
 - b) nimmt der Verwalter an den Beratungen des Ausschusses teil, beteiligt sich jedoch nicht an den Abstimmungen;
 - c) nimmt jeder Operationsbefehlshaber oder sein Vertreter für die jeweilige Operation, die er befiehlt, an den Beratungen, jedoch nicht an den Abstimmungen des Ausschusses teil;
 - d) werden die Vertreter der beitragenden Drittstaaten und freiwillig beitragenden Länder eingeladen, an den Beratungen des Ausschusses teilzunehmen, wenn ein Punkt erörtert

werden soll, der unmittelbar ihren finanziellen Beitrag betrifft. Sie nehmen jedoch weder an den Abstimmungen teil noch sind sie dabei anwesend;

- e) wird der Rechnungsführer der Fazilität erforderlichenfalls zu den Beratungen des Ausschusses eingeladen, beteiligt sich jedoch nicht an den Abstimmungen;
 - f) können Vertreter anderer relevanter Akteure eingeladen werden, an den Beratungen des Ausschusses über die Hilfsmaßnahmen teilzunehmen, die sie ganz oder teilweise durchführen, beteiligen sich jedoch nicht an den Abstimmungen;
8. Ein Vertreter des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie.
 9. Der Vorsitz des Ausschusses beruft innerhalb von höchstens fünfzehn Tagen den Ausschuss ein, wenn ein teilnehmender Mitgliedstaat, der Verwalter oder ein Operationsbefehlshaber dies verlangt.
 10. Unter Berücksichtigung seiner Zusammensetzung nach den Absätzen 1 und 7 beschließt der Ausschuss
 - durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder bei Entscheidungen über Angelegenheiten, die Operationen betreffen;
 - mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder im Sinne von Artikel 238 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Entscheidungen über andere Maßnahmen als Operationen;
 - mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder bei der Annahme seiner Geschäftsordnung.
 11. Die Beschlüsse des Ausschusses sind verbindlich.
 12. Auf Initiative des Vorsitzes des Ausschusses kann in dringenden Fällen in Einklang mit der Geschäftsordnung des Ausschusses ein Beschluss im schriftlichen Verfahren angenommen werden, es sei denn ein Mitgliedstaat wünscht eine Sitzung des Ausschusses.
 13. Der Verwalter, die einzelnen Operationsbefehlshaber, der Rechnungsführer der Fazilität und andere einschlägige Akteure unterrichten den Ausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Beschlusses. Insbesondere setzt der Verwalter den Ausschuss in angemessener Weise von allen Ansprüchen und Streitigkeiten in Bezug auf die Fazilität in Kenntnis.
 14. Der Wortlaut der vom Ausschuss nach Maßgabe dieses Beschlusses gebilligten Dokumente wird zum Zeitpunkt ihrer Billigung vom Vorsitz des Ausschusses und vom Verwalter unterzeichnet.
 15. Kann zu einem bestimmten Punkt keine Einigung innerhalb des Ausschusses erzielt werden, so wird dieser Punkt über das Politische und Sicherheitspolitische Komitee an den Rat verwiesen.

Artikel 13

Verwalter

1. Der Verwalter wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nach Unterrichtung des Ausschusses für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
2. Der Verwalter übt sein Amt im Namen der Fazilität aus.
3. Der Verwalter ist der rechtliche Vertreter der Fazilität, auch in Gerichtsverfahren und in Streitbeilegungsverfahren.
4. Der Verwalter
 - a) stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf und legt sie dem Ausschuss vor;
 - b) führt die Haushaltspläne nach ihrer Billigung durch den Ausschuss aus und erstattet hierüber Bericht;
 - c) ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter für die Einnahmen und Ausgaben der Fazilität und nimmt bei Bedarf die Weiterübertragung von Befugnissen vor;
 - d) setzt hinsichtlich der Einnahmen die mit Dritten getroffenen finanziellen Vereinbarungen über die Finanzierung von Operationen und Hilfsmaßnahmen um.
5. Der Verwalter nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Er erstellt das Protokoll über die Beratungsergebnisse des Ausschusses. Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil. Der Verwalter gewährleistet die Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses und die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses. Zu diesem Zweck kann der Verwalter die erforderlichen Anweisungen an die Operationsbefehlshaber und die durchführenden Akteure erteilen.
6. Der Verwalter ist befugt, im Einklang mit diesem Beschluss und mit den vom Ausschuss gemäß Artikel 12 Absatz 5 festgelegten Bestimmungen die Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, um die über die Fazilität finanzierten Ausgaben auszuführen. Er setzt den Ausschuss davon in Kenntnis.
7. Der Verwalter koordiniert die Arbeiten zu Finanzfragen im Zusammenhang mit Operationen, Hilfsmaßnahmen und sonstigen operativen Maßnahmen. Der Verwalter ist in diesen Fragen Ansprechpartner für die einzelstaatlichen Verwaltungen und gegebenenfalls die internationalen Organisationen.
8. Der Verwalter gewährleistet die Kontinuität seiner Aufgaben durch die Verwaltungsstruktur der in Artikel 9 genannten Dienststelle der Kommission.

Artikel 14

Rechnungsführer der Fazilität

1. Der Rechnungsführer der Fazilität wird vom Hohen Vertreter für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
2. Der Rechnungsführer der Fazilität übt sein Amt im Namen der Fazilität aus.
3. Der Rechnungsführer der Fazilität ist für Folgendes zuständig:
 - a) ordnungsmäßige Ausführung der Zahlungen, Annahme der Einnahmen und Einziehung der festgestellten Forderungen;
 - b) Erstellung der Jahresabschlüsse der Fazilität und Übermittlung dieser Jahresabschlüsse an den Ausschuss zur Billigung;
 - c) Rechnungsführung für die Fazilität;
 - d) Festlegung der Regeln und Verfahren der Rechnungsführung und des Kontenplans;
 - e) Festlegung, Validierung und Überwachung der Rechnungsführungssysteme für die Einnahmen und gegebenenfalls Validierung und Überwachung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen, Überprüfung der eingegangenen Informationen und Anforderung von Korrekturmaßnahmen sofern für erforderlich erachtet;
 - f) Kassenführung.
4. Zum Zwecke der Kassenführung richtet der Rechnungsführer der Fazilität im Namen der Fazilität bei den Finanzinstituten oder den nationalen Zentralbanken Konten ein bzw. lässt Konten einrichten. Er ist zudem für die Schließung solcher Konten verantwortlich bzw. stellt sicher, dass sie geschlossen werden.
5. In der Regel werden Bankkonten in Euro eröffnet; in ordnungsgemäß begründeten Fällen können auch auf andere Währungen als den Euro lautende Konten eröffnet werden.
6. Die Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.
7. Der Rechnungsführer der Fazilität erhält vom Verwalter, von den einzelnen Operationsbefehlshabern und von den Rechnungsführungskorrespondenten der einzelnen Operationen nach Artikel 16 Absatz 7 sämtliche Informationen, die für die Erstellung von Rechnungsabschlüssen erforderlich sind, welche ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Fazilität und des Haushaltsvollzugs vermitteln, und gewährleistet deren Zuverlässigkeit.

Artikel 15

Allgemeine Bestimmungen über die Anweisungsbefugten, den Rechnungsführer der Fazilität und das Personal

1. Die Ämter des Anweisungsbefugten einerseits und des Rechnungsführers andererseits sind nicht miteinander vereinbar. Die Ausführung der Mittel erfolgt nach dem Grundsatz der Trennung der Aufgaben des Anweisungsbefugten und des Rechnungsführers. Die Zahlungen aus den von der Fazilität verwalteten Mitteln werden vom Anweisungsbefugten genehmigt und vom Rechnungsführer ausgeführt.
2. Der Rechnungsführer der Fazilität kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Bediensteten bestimmte Aufgaben übertragen; darüber hinaus kann er mit bestimmten Aufgaben Rechnungslegungskorrespondenten der Operationen, die nach Artikel 16 Absatz 7 mit seiner Zustimmung benannt wurden, beauftragen.
3. Wenn Beamte und sonstige Bedienstete der Union Aufgaben im Namen der Fazilität wahrnehmen, unterliegen sie weiterhin den für sie geltenden Vorschriften und Regelungen, einschließlich in Bezug auf Disziplinarmaßnahmen.
4. Für Personalmitglieder, die der Fazilität von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, gelten dieselben Regeln wie für abgeordnete nationale Sachverständige in dem für ihre administrative Verwaltung zuständigen Organ der Union sowie die Bestimmungen, die von ihrer nationalen Verwaltung und dem Organ der Union oder der Fazilität vereinbart wurden.
5. Das Personal der Fazilität muss vor der Ernennung eine Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachen bis mindestens zum Geheimhaltungsgrad "SECRET UE/EU SECRET" erhalten haben oder über eine gleichwertige Ermächtigung seitens eines Mitgliedstaats verfügen.

Artikel 16

Operationsbefehlshaber

1. Die einzelnen Operationsbefehlshaber erhalten vom Verwalter ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung durch den Rat volle Anweisungsbefugnis, einschließlich der Befugnis zur Weiterübertragung von Befugnissen, und üben ihr Amt im Namen der Fazilität im Zusammenhang mit der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der von ihnen befehligten Operation aus.
2. Jeder Operationsbefehlshaber verfährt hinsichtlich der von ihm befehligten Operation wie folgt:
 - a) Er leitet dem Verwalter seine Vorschläge für den Teil "Ausgaben" der Haushaltsplanentwürfe zu;
 - b) als Anweisungsbefugter führt er die die gemeinsamen operativen Kosten betreffenden Mittel und die Ausgaben für die von den Einzelstaaten getragenen Kosten aus; er hat die Aufsicht über alle Personen, die an der Ausführung dieser Mittel, auch im Rahmen einer Vorfinanzierung, beteiligt sind; er kann im Namen der Fazilität Aufträge erteilen und Verträge schließen; er kann den Rechnungsführer der Fazilität in durch die operativen Umstände hinreichend begründeten Fällen ersuchen, Bankkonten zu eröffnen, die für die von ihm befehligte Operation bestimmt sind;
 - c) als Anweisungsbefugter führt er die die Ausgaben für die von ihm befehligte Operation betreffenden Mittel aus, die aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden; er hat die Aufsicht über alle Personen, die an der Ausführung dieser Mittel beteiligt sind, auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Ad-hoc-Verwaltungsvereinbarung mit einem Dritten. Er kann im Namen eines Dritten Aufträge erteilen und Verträge schließen; er kann den Rechnungsführer der Fazilität in durch die operativen Umstände hinreichend begründeten Fällen ersuchen, ein Bankkonto für die einzelnen Beiträge Dritter einzurichten.
3. Der Operationsbefehlshaber ist befugt, im Einklang mit diesem Beschluss und mit den vom Ausschuss gemäß Artikel 12 Absatz 5 festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der von ihm befehligten Operation die Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, um die über die Fazilität finanzierten Ausgaben auszuführen. Er setzt den Verwalter und den Ausschuss davon in Kenntnis.

4. Der Operationsbefehlshaber führt Buch über die Mittel, die er von der Fazilität erhält, über die von ihm gebundenen Ausgaben, die getätigten Zahlungen und die erhaltenen Einnahmen, und er führt ein Bestandsverzeichnis der beweglichen Vermögensgegenstände, die aus dem Haushalt der Fazilität finanziert und für die von ihm befehligte Operation verwendet werden. Diese Konten sollten dem Rechnungsführer der Fazilität auf Verlangen zu Kontrollzwecken einsehbar sein.
5. Der Operationsbefehlshaber befolgt die Leitlinien des Verwalters in Bezug auf die Finanzverwaltung der Fazilität.
6. Außer in hinreichend begründeten und vom Verwalter und dem Rechnungsführer der Fazilität gebilligten Fällen nutzen die Operationsbefehlshaber das im Rahmen der Fazilität bereitgestellte Rechnungsführungs- und Vermögensverwaltungssystem.
7. Der Befehlshaber der Operation benennt mit Zustimmung des Rechnungsführers der Fazilität einen Rechnungsführungskorrespondenten der Operation. Der Rechnungsführungskorrespondent ist in Bezug auf die Operation, für die er zum Rechnungsführungskorrespondenten ernannt wurde, für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm vom Operationsbefehlshaber und vom Rechnungsführer der Fazilität zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.
8. Der Rechnungsführungskorrespondent der Operation führt die ihm zugewiesenen Aufgaben in voller Übereinstimmung mit den Leitlinien und Anweisungen des Rechnungsführers der Fazilität aus.

Artikel 17

Spezifische Aufgaben der Anweisungsbefugten

1. Den Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben der Fazilität im Einklang mit diesem Beschluss, den vom Ausschuss nach Artikel 12 Absatz 5 festgelegten Bestimmungen, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.
2. Zur Ausführung der Ausgaben nehmen die Anweisungsbefugten Mittelbindungen vor, gehen rechtliche Verpflichtungen ein, stellen Ausgaben fest, erteilen die entsprechenden Auszahlungsanordnungen und vollziehen die für die Mittelausführung erforderlichen Handlungen.
3. Ein Anweisungsbefugter kann seine Aufgaben durch einen Beschluss übertragen, mit dem Folgendes bestimmt wird:
 - a) das für eine solche Aufgabenübertragung in Frage kommende Personal auf der geeigneten Ebene,
 - b) der Umfang der übertragenen Befugnisse und
 - c) der Umfang, in dem die Betreffenden ihre Befugnisse weiterübertragen können.

Artikel 18

Haftung

1. Im Einklang insbesondere mit Artikel 15 Absätze 3 und 4 ergeben sich die Bedingungen für die Geltendmachung der disziplinarrechtlichen oder strafrechtlichen Haftung des Operationsbefehlshabers, des Verwalters und des sonstigen Personals, das insbesondere von den Organen der Union oder von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird, im Fall eines Fehlverhaltens oder einer Nachlässigkeit bei der Ausführung des Haushaltsplans aus dem Personalstatut oder den für sie geltenden Regelungen. Außerdem kann die Fazilität von sich aus oder auf Antrag eines beitragenden Staates oder eines Dritten das vorstehend genannte Personal zivilrechtlich haftbar machen.
2. Auf keinen Fall können die Union oder der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik von einem der beitragenden Staaten dafür haftbar gemacht werden, dass sie ihre Aufgaben durch den Verwalter, den Rechnungsführer der Fazilität oder das ihnen zur Seite gestellte Personal haben ausführen lassen.
3. Die vertragliche Haftung, die sich aus Verträgen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans ergeben könnte, wird über die Fazilität von den beitragenden Staaten oder von Dritten übernommen. Sie unterliegt den für die betreffenden Verträge geltenden Rechtsvorschriften.
4. Was die außervertragliche Haftung anbelangt, so kommen die beitragenden Mitgliedstaaten oder Dritte nach den allgemeinen Grundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und nach dem im Einsatzgebiet geltenden Truppenstatut über die Fazilität für die Schäden auf, die durch das operative Hauptquartier ("Operation Headquarters"), das operativ-taktische Hauptquartier ("Force Headquarters") oder das Hauptquartier einer Streitkraftkomponente ("Component Headquarters") der Krisenstruktur, deren Zusammensetzung vom Operationsbefehlshaber gebilligt wird, oder durch das betreffende Personal in Ausführung seines Auftrags verursacht wurden.
5. Auf keinen Fall können die Union oder die Mitgliedstaaten von einem beitragenden Staat für Verträge, die im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans geschlossen wurden, oder für Schäden haftbar gemacht werden, die durch die Einheiten und Dienste der Krisenstruktur, deren Zusammensetzung vom Operationsbefehlshaber gebilligt wird, oder durch das betreffende Personal in Ausführung seines Auftrags verursacht wurden.

TITEL II

HAUSHALT

KAPITEL 3

GRUNDSÄTZE

Artikel 19

Haushaltsgrundsätze

1. Der — in Euro erstellte — Haushaltsplan ist der Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr sämtliche von der Fazilität verwalteten Einnahmen und Ausgaben veranschlagt und bewilligt werden.
2. Alle Ausgaben werden einer bestimmten Operation, einem Aktionsprogramm, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme zugeordnet, mit Ausnahme, soweit angemessen, der in Anhang II aufgeführten Kosten.
3. Die Bewilligung der in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel erfolgt für die Dauer eines Haushaltsjahres, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet. Sie umfassen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen.
4. Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
5. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Haushaltstitel und nur bis zur Höhe der dort eingesetzten Mittel ausgeführt werden, es sei denn, es handelt sich um Ausgaben nach Artikel 46 Absätze 2 und 6.
6. Die Mittel der Fazilität sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. den Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit, auszuführen.

KAPITEL 4

HAUSHALTSSTRUKTUR UND -VORGÄNGE

Artikel 20

Jahreshaushaltsplan

1. Jedes Jahr stellt der Verwalter auf der Grundlage des geschätzten Bedarfs für die Operationen, Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen und sonstigen operativen Maßnahmen, die bereits laufen oder geplant sind bzw. während des Jahres genehmigt werden können, einen Haushaltsplanentwurf für das folgende Haushaltsjahr auf, wobei er die in Anhang I genannten Obergrenzen berücksichtigt.
2. Dieser Haushaltsplanentwurf umfasst
 - a) die Mittel, die als notwendig erachtet werden, um folgende Ausgaben zu decken:
 - die gemeinsamen operativen Kosten für laufende oder geplante Operationen;
 - die Kosten der Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen und sonstigen operativen Maßnahmen, die vom Rat gebilligt wurden;
 - b) einen allgemeinen Teil, in dem die Mittel aufgeführt sind, die als notwendig erachtet werden, um folgende Ausgaben zu decken:
 - Unterstützungsausgaben, die nicht einer bestimmten Operation, einem bestimmten Aktionsprogramm, einer bestimmten Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme gemäß Anhang II zugeordnet werden können;
 - Kosten, die der Fazilität bei der Vorbereitung von Operationen, Aktionsprogrammen, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen oder sonstigen operativen Maßnahmen gemäß Anhang III entstehen;
 - ein nicht zugewiesener Betrag für die gemeinsamen operativen Kosten der Operationen und die Kosten für Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen und sonstige operative Maßnahmen, die vom Rat im Laufe des Jahres gebilligt werden können;
 - c) eine Vorausschätzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Einnahmen.
3. Der im ursprünglichen Haushaltsplan für ein gegebenes Jahr vorgesehene allgemeine Teil entspricht, soweit angesichts der für die laufenden oder geplanten Operationen, Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen und sonstigen operativen Maßnahmen als notwendig erachteten Mittel möglich, mindestens 30 % des in Anhang I für dieses Jahr festgelegten Höchstbetrags.

4. Die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden nach Titeln gegliedert. Für jede Operation, jedes Aktionsprogramm, jede Ad-hoc-Hilfsmaßnahme und jede sonstige operative Maßnahme wird ein eigener Titel vorgesehen. Der allgemeine Teil bildet ebenfalls einen Titel.
5. Jeder Titel kann ein Kapitel mit der Bezeichnung "vorläufig eingesetzte Mittel" enthalten. Diese Mittel werden eingesetzt, wenn aus gewichtigen Gründen Ungewissheit über den Umfang der benötigten Mittel oder über die Möglichkeit der Ausführung der veranschlagten Mittel besteht.
6. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Beiträgen, die von den teilnehmenden und den beitragenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von den beitragenden Drittstaaten geschuldet werden;
 - b) Einnahmen, die – nach Titeln unterteilt – Finanzerträge, Verkaufserlöse, Wiedereinziehungen von während der Ausführung nicht ausgegebenen Mitteln und den verbleibenden Saldo von Beiträgen des vorangegangenen Haushaltsjahres, nachdem er vom Ausschuss festgestellt wurde, umfassen.
7. Der Verwalter schlägt dem Ausschuss spätestens zum 31. Oktober den Haushaltsplanentwurf vor. Der Ausschuss billigt den Haushaltsplanentwurf bis zum 31. Dezember. Der Verwalter notifiziert den gebilligten Haushaltsplan den beteiligten Mitgliedstaaten und den beitragenden Drittstaaten.

Artikel 21

Berichtigungshaushaltspläne

1. Der Verwalter schlägt dem Ausschuss in den folgenden Fällen einen Berichtigungshaushaltsplan vor:
 - a) Wenn der Rat im Laufe des Haushaltsjahres ein neues Aktionsprogramm, eine neue Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder eine neue sonstige operative Maßnahme gebilligt hat oder wenn der förmliche Haushaltsplan für eine neue Operation nach Artikel 41 Absatz 3 gebilligt wurde;
 - b) wenn aufgrund unvermeidlicher, außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände der Bedarf der laufenden Operationen, Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen oder sonstigen operativen Maßnahmen nicht aus dem Haushalt gedeckt werden kann;
 - c) wenn der Saldo aus der Ausführung eines Haushaltsjahres, für das die Rechnungslegung gemäß Artikel 36 Absatz 7 gebilligt wurde, in den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr eingesetzt werden muss.

2. Der Ausschuss erörtert und billigt den Berichtigungshaushaltsplan unter Berücksichtigung seiner Dringlichkeit.
3. Bevor der Verwalter eine Mittelaufstockung beantragt, strebt er danach, die Gesamterhöhung der Haushaltsmittel so weit wie möglich durch Übertragungen verfügbarer Mittel aus anderen Haushaltstiteln und aus dem allgemeinen Teil des Jahreshaushalts zu begrenzen.

Artikel 22

Mittelübertragungen

1. Der Verwalter kann – gegebenenfalls auf Vorschlag eines Operationsbefehlshabers oder entsprechend dem für ein Aktionsprogramm, eine Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder eine sonstige operative Maßnahme erforderlichen Bedarf – Mittelübertragungen innerhalb desselben Titels vornehmen.
2. Die vorherige Zustimmung des Ausschusses ist jedoch erforderlich, wenn die geplante Mittelübertragung zu einer Änderung der für eine Operation, ein Aktionsprogramm, eine Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder eine sonstige operative Maßnahme vorgesehenen Mittel führt.

Artikel 23

Übertragung und Wiederverwendung von Mitteln und in Jahrestanchen vorgenommene Mittelbindungen

1. Mittel für Verpflichtungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht gebunden wurden, werden übertragen und können vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden.
2. Von den Mitteln für Zahlungen können die Beträge übertragen werden, die zur Abwicklung bestehender Mittelbindungen erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln für Verpflichtungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Haushaltslinien des folgenden Jahres veranschlagten Zahlungen nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken.
3. Der Verwalter legt dem Ausschuss seinen Vorschlag nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 bis zum 1. März des folgenden Haushaltsjahres vor. Der Ausschuss beschließt über diesen Vorschlag bis zum 31. März.
4. Allerdings können Mittel in folgenden Fällen durch einen Beschluss des Verwalters übertragen werden:

- a) Mittel für Verpflichtungen, wenn die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen am 31. Dezember abgeschlossen sind. Derartige Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden;
- b) Mittel, die sich als notwendig erweisen, weil der Beschluss des Rates über eine neue Operation, ein Aktionsprogramm, eine Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder eine sonstige operative Maßnahme im letzten Quartal des Haushaltsjahres erlassen wurde, der Anweisungsbefugte die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel aber nicht bis zum 31. Dezember binden konnte.

Der Verwalter teilt dem Ausschuss den Übertragungsbeschluss spätestens am 1. März mit.

5. Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der infolge der teilweisen oder vollständigen Nichtdurchführung einer Operation, eines Aktionsprogramms, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme aufgehobenen Mittelbindungen entsprechen, können wieder zugunsten der Fazilität eingesetzt werden.
6. Mittelbindungen für Aktionsprogramme, Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen oder sonstige operative Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Artikel 24

Vorgezogener Haushaltsvollzug

Sobald der Jahreshaushaltsplan festgestellt ist, können die Mittel insoweit für Mittelbindungen und Zahlungen verwendet werden, als dies für die Operation notwendig ist.

KAPITEL 5

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel 25

Festsetzung der Beiträge

1. Die Mittel für Zahlungen zur Deckung des allgemeinen Teils des Haushalts, die nicht durch die sonstigen Einnahmen gedeckt werden, werden aus den Beiträgen der teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert.

2. Die Mittel für Zahlungen zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten einer Operation oder der Kosten eines Aktionsprogramms, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden aus den Beiträgen der beitragenden Staaten gedeckt.
3. Die Beiträge, die von den zu einer Operation, einem Aktionsprogramm, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme beitragenden Mitgliedstaaten zu entrichten sind, entsprechen in der Höhe den in den Haushaltsplan eingesetzten Mitteln für Zahlungen zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten dieser Operation bzw. der Kosten dieses Aktionsprogramms, dieser Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder dieser sonstigen operativen Maßnahme, abzüglich der Einnahmen und der Höhe der Beiträge, die die beitragenden Drittstaaten für dieselbe Operation, dasselbe Aktionsprogramm, dieselbe Ad-hoc-Hilfsmaßnahme bzw. sonstige operative Maßnahme zu entrichten haben.
4. Die Aufteilung der Beiträge auf die Mitgliedstaaten, deren Beitrag abgerufen wird, erfolgt nach dem Bruttonationaleinkommen-Schlüssel nach Artikel 41 Absatz 2 EUV und im Einklang mit dem Beschluss [2014/335/EU](#) (Euratom) des Rates⁴ oder etwaigen anderen Beschlüssen des Rates, die diesen ersetzen.
5. Die Angaben für die Berechnung der Beiträge sind der Spalte "BNE-Eigenmittel" der dem letzten festgestellten Gesamthaushaltsplan der Union beigefügten Tabelle "Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmitteln und Mitgliedstaaten" zu entnehmen. Der Beitrag jedes Mitgliedstaats, dessen Beitrag abgerufen wird, entspricht proportional dem Anteil des Bruttonationaleinkommens (BNE) dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE der Mitgliedstaaten, deren Beitrag abgerufen wird.

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen über den Einzug der Beiträge

1. Die Beiträge zur Fazilität werden in Euro geleistet.
2. Der Verwalter richtet an die einzelstaatlichen Behörden, deren Kontaktdaten ihm angegeben wurden, ein Schreiben mit den entsprechenden Beitragsabrufen, sobald
 - a) ein Haushaltsplanentwurf für ein Haushaltsjahr vom Ausschuss gebilligt wurde. Der erste Beitragsabruf deckt den veranschlagten Bedarf an Mitteln für Zahlungen für die ersten acht Monate ab. Der zweite Beitragsabruf deckt den Restsaldo der Beiträge ab, und zwar unter Berücksichtigung des Saldos des vorangegangenen Jahres, sofern der Ausschuss beschlossen hat, diesen Saldo in den laufenden Haushalt einzusetzen;

⁴ Beschluss [2014/335/EU](#), Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union ([ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105](#)).

- b) ein Berichtigungshaushaltsplan nach Artikel 21 gebilligt wurde, sofern dieser den Gesamtbetrag der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel für Zahlungen erhöht.
3. Wurde der Referenzbetrag für eine neue Operation vom Rat gebilligt und kann der Betrag nicht aus dem allgemeinen Teil des Haushaltsplans gedeckt werden, wird der Beitragsabruf abweichend von Absatz 2 Buchstabe b erforderlichenfalls vor der Annahme des Berichtigungshaushaltsplans veröffentlicht, um die sofortige Verfügbarkeit der Mittel für die Operation zu gewährleisten.
 4. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Beschlusses werden die Beiträge innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des betreffenden Abrufs bezahlt.
 5. Unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen, unter denen die in der Fazilität verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um eine neue dringende Krisenreaktionsoperation abzudecken, kann der Verwalter einen dringlichen Abruf für innerhalb von 5 Tagen nach Übermittlung des Abrufs zu zahlende Beiträge vornehmen.
 6. Sobald der Entwurf des Haushaltsplans dem Ausschuss vorgelegt wurde, kann der Verwalter für die Mitgliedstaaten, deren Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich die Zahlung ihres Beitrags innerhalb der festgelegten Fristen nicht gestatten, vor Ende des laufenden Haushaltsjahres für den betreffenden Staat einen vorgezogenen Beitragsabruf als Vorauszahlung für den Beitragsabruf für den Haushalt des folgenden Haushaltsjahres vornehmen.
 7. Jeder beitragende Staat trägt die auf die Zahlung seines Beitrags entfallenden Bankgebühren.
 8. Der Verwalter bestätigt den Eingang der Beiträge.

Artikel 27

Verwaltung freiwilliger finanzieller Beiträge durch die Fazilität

1. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des für die Operation, das Aktionsprogramm, die Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder die sonstige operative Maßnahme geltenden Rechtsrahmens und nach Genehmigung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee kann der Ausschuss bewilligen, dass die Fazilität mit der Verwaltung eines freiwilligen Finanzbeitrags eines Mitgliedstaats oder eines Dritten betraut wird. Ein solcher freiwilliger Finanzbeitrag kann für ein bestimmtes Projekt zur Unterstützung der betreffenden Operation, Hilfsmaßnahme oder sonstigen operativen Maßnahme vorgesehen werden.

2. Die für die Verwaltung des Beitrags anfallenden Verwaltungskosten werden aus dem Beitrag selbst gedeckt, sofern der Ausschuss nicht anders entscheidet.
3. Der Verwalter schließt mit dem Mitgliedstaat oder dem betreffenden Dritten die erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen.
4. Ein solcher freiwilliger Beitrag darf nur für den Zweck verwendet werden, für den er der Fazilität gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit dem Mitgliedstaat bzw. dem Dritten zur Verfügung gestellt wurde.
5. Der Verwalter stellt sicher, dass die Verwaltung solcher Beiträge im Einklang mit den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erfolgt. Der Verwalter übermittelt jeder Beitrag leistenden Partei direkt oder über den Operationsbefehlshaber die relevanten Informationen über die Verwaltung des Beitrags, wie in der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung vereinbart.

Artikel 28

Verzugszinsen

1. Ist ein Staat seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen, sind unbeschadet des Absatzes 2 die in Artikel 78 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ oder in jeder anderen Verordnung zu ihrer Ersetzung festgelegten Unionsvorschriften über die Verzugszinsen entsprechend anzuwenden.
2. Beträgt der Zahlungsverzug nicht mehr als 20 Tage, so werden keine Zinsen berechnet. Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 20 Tage, so werden Zinsen für den gesamten Verzugszeitraum fällig.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1](#)).

KAPITEL 6

DURCHFÜHRUNG

Artikel 29

Durchführungsmodalitäten

1. Im Rahmen der Fazilität werden die gemeinsamen Kosten einer Operation über den Operationsbefehlshaber, wenn dieser im Amt ist, und andernfalls über den Verwalter finanziert.
2. Eine Hilfsmaßnahme kann im Rahmen der Fazilität auf folgende Art durchgeführt werden:
 - a) entweder direkt von der Fazilität selbst oder, im Einklang mit ihrem Mandat, im Rahmen einer Operation, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung eines integrierten Maßnahmenpakets, das Unterstützung und militärische Ausbildung einschließt;
 - b) indirekt über Durchführungspartner, beispielsweise durch
 - i. einen oder mehrere Mitgliedstaaten;
 - ii. eine internationale Organisation, eine regionale Organisation oder eine von einer internationalen Organisation gegründete Sonderorganisation;
 - iii. Drittländer oder von ihnen benannte Einrichtungen;
 - iv. öffentliche Einrichtungen einschließlich Organisationen der Mitgliedstaaten;
 - v. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig sind, einschließlich Organisationen der Mitgliedstaaten, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten;
 - vi. privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Durchführung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende finanzielle Garantien bieten;
 - vii. Einrichtungen und Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen der GASP gemäß Titel V EUV betraut sind.
3. Die Mitgliedstaaten, Unionsorgane, internationalen Organisation, regionalen Organisationen oder sonstigen Akteure, die mit der Ausführung der Ausgaben einer durch die Fazilität finanzierten Operation betraut werden, haben die Regeln anzuwenden, die für die Ausführung ihrer eigenen Ausgaben gelten, soweit der Operationsbefehlshaber genügend Verantwortung für das Finanzmanagement behält bzw. der Verwalter die erforderlichen Abhilfemaßnahmen trifft, um einen ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der Fazilität zu gewährleisten.

Artikel 30

Verwaltungsvereinbarungen zur Erleichterung der künftigen Auftragsvergabe oder der gegenseitigen Unterstützung

1. Die Fazilität kann Verwaltungsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, den Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union, Drittstaaten, internationalen Organisationen und regionalen Organisationen, ihren Agenturen und anderen Akteuren schließen, um die Beschaffung und/oder die Klärung finanzieller Aspekte der gegenseitigen Unterstützung bei den Operationen der Union im Sinne einer optimalen Kostenwirksamkeit zu erleichtern.
2. Diese Vereinbarungen werden
 - a) dem Ausschuss zur Konsultation übermittelt, wenn sie mit Mitgliedstaaten, Organen oder Einrichtungen der Union geschlossen werden,
 - b) bzw. dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt, wenn sie mit Drittstaaten, internationalen Organisationen oder regionalen Organisationen geschlossen werden.
3. Die Vereinbarungen werden vom Verwalter oder gegebenenfalls vom jeweiligen Operationsbefehlshaber, die im Namen der Fazilität handeln, und von den zuständigen Verwaltungsstellen der in Absatz 1 genannten anderen Parteien unterzeichnet.

KAPITEL 7

BERICHTERSTATTUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 31

Regelmäßige Berichterstattung an den Ausschuss

Alle vier Monate legen der Verwalter mit Unterstützung des Rechnungsführers der Fazilität und die Operationsbefehlshaber dem Ausschuss einen Bericht über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben seit Beginn des Haushaltsjahres vor.

Artikel 32

Rechnungsführung

1. Der Rechnungsführer der Fazilität führt Buch über die abgerufenen Beiträge und die getätigten Überweisungen. Außerdem übernimmt er die Buchführung über die bei der Vorbereitung von und im Anschluss an Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten sowie über die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verwalters ausgeführten operativen Ausgaben und Einnahmen. Der Rechnungsführungskorrespondent der Operation führt Buch über die Mittelüberweisungen, der

er für seine Operation erhält und legt dem Rechnungsführer der Fazilität jederzeit auf Verlangen und in dem vorgeschriebenen Format einen Überblick über die Finanzlage der Operation vor.

2. Der Rechnungsführer der Fazilität erstellt den Jahresabschluss der Fazilität. Jeder Operationsbefehlshaber und alle Rechnungsführungskorrespondenten der einzelnen Operationen übermittelt ihm die Buchführung über die von ihm im Namen der Fazilität gebundenen Ausgaben und getätigten Zahlungen sowie über die erhaltenen Einnahmen, gemäß den vom Rechnungsführer der Fazilität festgelegten Rechnungsführungsvorschriften und -anweisungen.

Artikel 33

Bedingungen für die Durchführung der Kontrollen

1. Die mit der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Fazilität beauftragten Personen müssen vor der Ausführung ihres Auftrags zum Zugang zu Verschlussachen des Rates bis mindestens zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ ermächtigt worden sein oder gegebenenfalls über eine gleichwertige Ermächtigung seitens eines Mitgliedstaats oder der NATO verfügen. Diese Personen sorgen für die Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen und den Schutz der Daten, von denen sie bei der Durchführung ihres Prüfungsauftrags Kenntnis erhalten, nach den für diese Informationen und Daten geltenden Vorschriften.
2. Die mit der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Fazilität beauftragten Personen erhalten unverzüglich und ohne vorherige Ankündigung Zugang zu den Dokumenten und den Inhalten aller diese Einnahmen und Ausgaben betreffenden Datenträger sowie zu den Räumlichkeiten, in denen diese Dokumente und Datenträger verwahrt werden. Sie können Kopien anfertigen. Die an der Ausführung der Einnahmen und der Ausgaben der Fazilität beteiligten Personen gewähren dem Verwalter und den mit der Prüfung dieser Einnahmen und Ausgaben beauftragten Personen die für die Ausführung ihres Auftrags erforderliche Unterstützung.

Artikel 34

Interne Rechnungsprüfung

1. Der Verwalter schlägt dem Ausschuss einen internen Prüfer und mindestens einen stellvertretenden internen Prüfer für die Fazilität zur Benennung vor, deren Mandatszeit vier Jahre beträgt und bis zu einem Gesamtzeitraum von höchstens acht Jahren verlängert werden kann. Die internen Prüfer müssen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen und hinreichende Gewähr für

Sicherheit und Unabhängigkeit bieten. Der interne Prüfer darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein; er darf nicht an der Erstellung des Jahresabschlusses beteiligt sein.

2. Der interne Prüfer erstattet dem Verwalter Bericht über die Risikokontrolle im Wege von unabhängigen Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie von Empfehlungen zur Verbesserung der internen Kontrolle der Operationen und zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Ihm obliegt insbesondere die Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie der Leistung der Dienststellen bei der Verwirklichung der Politiken und Ziele in Anbetracht der damit verbundenen Risiken.
3. Der interne Prüfer nimmt seine Aufgaben gegenüber allen Dienststellen wahr, die bei der Annahme der Einnahmen der Fazilität oder bei der Ausführung ihrer Ausgaben mitwirken.
4. Der interne Prüfer führt im Laufe eines Haushaltsjahres eine oder, sofern es zweckdienlich erscheint, mehrere Prüfungen durch. Er erstattet dem Verwalter Bericht und unterrichtet gegebenenfalls die Operationsbefehlshaber über seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Die Operationsbefehlshaber und der Verwalter gewährleisten die Umsetzung der sich aus der Prüfung ergebenden Empfehlungen.
5. Der Verwalter legt gegenüber dem Ausschuss jährlich Rechenschaft über die internen Prüfungen ab und macht dabei Angaben zu der Anzahl und der Art der durchgeführten internen Prüfungen, den Feststellungen, den Empfehlungen und den aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.
6. Außerdem gewährt jeder Befehlshaber einer Operation einem internen Prüfer uneingeschränkten Zugang zu der von ihm geleiteten Operation. Der interne Prüfer überprüft das einwandfreie Funktionieren der Finanz- und Haushaltssysteme und -verfahren und trägt dafür Sorge, dass die internen Kontrollsysteme solide und wirksam sind.
7. Die Ergebnisse und Berichte des internen Prüfers werden dem Rechnungshof mit allen zugehörigen Belegen zur Verfügung gestellt.

Artikel 35

Externe Rechnungsprüfung der Fazilität

1. Die Einnahmen und Ausgaben, die sich im Zuge der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, werden gemäß dem vorliegenden Beschluss vom Rechnungshof der Europäischen Union geprüft.
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die vom Verwalter benannten Personen, insbesondere externe Rechnungsprüfer, jederzeit eine Prüfung der über die Fazilität finanzierten Ausgaben durchführen. Außerdem kann der Ausschuss auf Vorschlag des Verwalters oder eines Mitgliedstaats jederzeit externe Prüfer benennen, deren Aufgabe und Beschäftigungsbedingungen er festlegt.

Vorlage der Jahresabschlüsse

1. Alle Rechnungsführungskorrespondenten der einzelnen Operationen erstellen mit Unterstützung des jeweiligen Operationsbefehlshabers die Jahresabschlüsse für die betreffende Operation in Übereinstimmung mit den Rechnungsführungsregeln und Anweisungen des Rechnungsführers der Fazilität. Diese Abschlüsse werden bis zum 15. Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Fazilität und dem Rechnungshof vorgelegt, die deren Zuverlässigkeit bestätigen.
2. Der Rechnungsführer der Fazilität erstellt mit Unterstützung des Verwalters und unter Nutzung der von den Rechnungsführungskorrespondenten der Operationen übermittelten Abschlüsse den Entwurf des Jahresabschlusses der Fazilität und legt diesen dem Rechnungshof bis zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vor. Bis zu diesem Datum legt der Rechnungsführer der Fazilität dem Ausschuss den Haushaltsüberschuss des Haushaltsjahres vor und der Verwalter übermittelt dem Ausschuss den jährlichen Tätigkeitsbericht der Fazilität.
3. Der Rechnungshof übermittelt dem Rechnungsführer der Fazilität und jedem Operationsbefehlshaber und den Rechnungsführungskorrespondenten der einzelnen Operationen bis zum 15. Mai seine Prüffeststellungen zu ihren jeweiligen Jahresabschlüssen.
4. Der Rechnungsführer der Fazilität, der vom Verwalter unterstützt wird, übermittelt dem Ausschuss bis zum 30. Juni den endgültigen geprüften Jahresabschluss der Fazilität.
5. Dem Ausschuss wird bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Prüfungsbericht des Rechnungshofs, einschließlich des Prüfungsurteils, vorgelegt. Er prüft den Prüfungsbericht zusammen mit dem Prüfungsurteil und dem Jahresabschluss, damit dem Verwalter und den einzelnen Operationsbefehlshabern Entlastung erteilt werden kann.
6. Die Belege für diesen Jahresabschluss werden fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Erteilung der Entlastung an gerechnet, aufbewahrt. Nach Abschluss einer Operation sorgt der Operationsbefehlshaber dafür, dass alle zugehörigen Belege dem Verwalter übergeben werden.

7. Der Ausschuss beschließt, den Saldo aus der Ausführung eines Haushaltsjahres, dessen Abschluss gebilligt wurde, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres je nach den Umständen unter den Einnahmen oder unter den Ausgaben einzusetzen. Der Verwalter legt dafür einen Berichtigungshaushaltsplan vor, der allen Mittelübertragungen Rechnung trägt. Der Ausschuss kann jedoch die Einsetzung des vorgenannten Saldos aus der Ausführung des Haushaltsjahres nach Vorlage des Prüfungsurteils des Rechnungshofes beschließen.

Artikel 37

Kontrollen durch die Fazilität

1. Die Fazilität nimmt durch ihre Vertreter oder durch die von ihr benannten Kontroll- oder Prüfstellen Vor-Ort-Kontrollen bei Operationen und Durchführungspartnern vor, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarungen mit diesen Durchführungspartnern eingehalten werden.
2. Zu diesem Zweck erhält die Fazilität Zugang zu allen relevanten Informationen, einschließlich Informationen in Datenbanken der betreffenden Operationen oder der Durchführungspartner, sowie zu den Räumlichkeiten, in denen diese Informationen aufbewahrt werden oder in denen die Infrastruktur, die Mittel, die Ausrüstung oder die Lieferungen, die aus der Fazilität finanziert werden, aufbewahrt oder verwendet werden.
3. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so gewährleistet die Fazilität, dass von der entsprechenden Operation oder dem Durchführungspartner die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereingezogen oder erstattet werden.

TITEL III

SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR OPERATIONEN UND HILFSMASSNAHMEN

KAPITEL 8

SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR OPERATIONEN

Artikel 38

Definition der gemeinsamen Kosten und Zuordnungszeiträume

1. Die Fazilität trägt die in Anhang III aufgeführten gemeinsamen operativen Kosten während der Vorbereitungsphase ab der Billigung des Krisenmanagementkonzepts für die Operation bis zur Ernennung des Operationsbefehlshabers. Unter besonderen Umständen kann der Ausschuss nach Anhörung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees den Zeitraum, in dem diese Kosten zulasten der Fazilität gehen, verlängern.
2. Während der aktiven Phase einer Operation, die sich vom Zeitpunkt der Ernennung des Operationsbefehlshabers bis zu dem Tag erstreckt, an dem das operative Hauptquartier ("Operation Headquarters") seine Tätigkeit einstellt, gehen folgende Kosten als gemeinsame operative Kosten zulasten der Fazilität:
 - a) die in Anhang IV Teil A aufgeführten gemeinsamen Kosten;
 - b) die in Anhang IV Teil B aufgeführten gemeinsamen Kosten, sofern der Operationsbefehlshaber dies beantragt und der Ausschuss es genehmigt.
3. Zu den gemeinsamen operativen Kosten einer Operation zählen auch die in Anhang V aufgeführten Ausgaben für die endgültige Abwicklung der Operation.
4. Eine Operation der Union ist endgültig abgewickelt, wenn für die im Rahmen der Operation gemeinsam finanzierten Ausrüstungen und Infrastrukturen eine Endbestimmung gefunden und die Abschlussrechnung der Operation gebilligt wurde.
5. Ausgaben zur Deckung von Kosten, die unabhängig von der Durchführung einer Operation der Union auf jeden Fall von einem oder mehreren beitragenden Staaten, einem Organ der Union oder einer internationalen Organisation übernommen worden wären, kommen nicht als gemeinsame Kosten in Betracht.

6. Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass aufgrund besonderer Umstände bestimmte Mehrkosten, die nicht in Anhang IV Teil B aufgeführt sind, als gemeinsame Kosten für eine bestimmte Operation gelten.

Artikel 39

Übungen

1. Die gemeinsamen Kosten der Übungen der Union werden über die Fazilität nach ähnlichen Regeln und Verfahren finanziert, wie sie für die Operationen gelten, zu denen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten einen Beitrag leisten.
2. Die gemeinsamen Übungskosten bestehen zum einen aus den Mehrkosten für verlegefähige oder feste Hauptquartiere und zum anderen aus den Mehrkosten, die für die Union beim Rückgriff auf gemeinsame Mittel und Fähigkeiten der Nordatlantik-Vertragsorganisation (NATO) anfallen, wenn diese für eine Übung zur Verfügung gestellt werden.
3. Die gemeinsamen Übungskosten umfassen nicht die Kosten im Zusammenhang mit
 - a) dem Erwerb von Anlagevermögen, einschließlich der Kosten in Bezug auf Gebäude, Infrastrukturen und Ausrüstungen;
 - b) der Planungs- und Vorbereitungsphase von Übungen, es sei denn, der Ausschuss hat seine Zustimmung erteilt;
 - c) dem Transport, den Kasernen und Unterkünften der Einsatzkräfte.

Artikel 40

Referenzbetrag für die Kosten einer Operation

Jeder Beschluss des Rates, mit dem der Rat die Einleitung oder Verlängerung einer Operation beschließt, enthält einen Referenzbetrag für die gemeinsamen Kosten dieser Operation. Der Verwalter veranschlagt — mit Unterstützung insbesondere durch den Militärstab der EU und den Operationsbefehlshaber, sofern dieser im Amt ist — den Betrag, der zur Deckung der gemeinsamen Kosten der Operation für den geplanten Zeitraum als notwendig erachtet wird. Der Verwalter übermittelt den veranschlagten Betrag dem Ratsvorsitz, der ihn durch das für Beschlussentwürfe zuständige Vorbereitungsgremium des Rates prüfen lässt.

Artikel 41

Ausgaben auf der Grundlage des Referenzbetrags und Zeitplan für die Zahlung der Beiträge zu einer Operation

1. Abweichend von Artikel 19 Absatz 5 können unmittelbar nach der Annahme eines Referenzbetrags für eine Operation durch den Rat Mittel aus dem allgemeinen Teil des Haushaltsplans in Höhe von bis zu 30 % des Referenzbetrags für die Einrichtung einer Operation abgerufen werden, es sei denn, der Rat beschließt einen anderen Prozentsatz.
2. Falls die Mittel im allgemeinen Teil des Jahreshaushalts nicht ausreichen, um den Referenzbetrag zu decken, kann der Verwalter zusätzliche Beiträge von den Mitgliedstaaten abrufen und anschließend einen Berichtigungshaushaltsplan nach Artikel 21 vorlegen.
3. Der Operationsbefehlshaber legt dem Ausschuss innerhalb von vier Monaten nach der Genehmigung des Referenzbetrags den förmlichen Haushaltsplan für die Operation vor, es sei denn, der Ausschuss beschließt eine längere Frist.

Artikel 42

Erstattung der Vorfinanzierung

1. Ein Mitgliedstaat, ein Drittstaat oder gegebenenfalls eine internationale Organisation, die vom Rat zur Vorfinanzierung eines Teils der gemeinsamen Kosten einer Operation ermächtigt worden sind, können sich im Wege eines Antrags, dem die erforderlichen Belege beizufügen sind und der dem Verwalter spätestens zwei Monate nach Beendigung der betreffenden Operation übermittelt wird, diese Vorfinanzierung von der Fazilität erstatten lassen.
2. Erstattungsanträgen kann nur nachgekommen werden, wenn sie vom Befehlshaber der Operation, sofern dieser noch im Amt ist, und vom Verwalter gebilligt wurden.
3. Ist ein von einem beitragenden Staat eingereichter Erstattungsantrag gebilligt worden, kann der betreffende Betrag von dem Betrag des nächsten Beitragsabrufs, den der Verwalter an diesen Staat richtet, abgezogen werden.
4. Ist zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag gebilligt wird, kein Abruf von Beiträgen vorgesehen oder übersteigt der Betrag des gebilligten Erstattungsantrags den vorgesehenen Beitrag, veranlasst der Verwalter unter Berücksichtigung der Kassenmittel der Fazilität und der Erfordernisse der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der betreffenden Operation die Zahlung des zu erstattenden Betrags innerhalb von 30 Tagen.
5. Eine Erstattung nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgt auch dann, wenn die Operation annulliert wird.

6. Die Erstattung schließt die Zinserträge aus dem im Wege der Vorfinanzierung bereitgestellten Betrag ein.

Artikel 43

Verwaltung der nicht in den gemeinsamen Kosten

enthaltenen Ausgaben durch die Fazilität (von den Einzelstaaten getragene Kosten)

1. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters, der dabei vom Operationsbefehlshaber unterstützt wird, oder eines Mitgliedstaats beschließen, dass die Verwaltung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit einer Operation (im Folgenden "von den Einzelstaaten getragene Kosten") der Fazilität übertragen wird, wobei jedoch weiterhin jeder Mitgliedstaat für die ihn betreffenden Kosten aufkommt.
2. Der Ausschuss kann in seinem Beschluss den Operationsbefehlshaber ermächtigen, im Namen der Mitgliedstaaten, die sich an einer Operation beteiligen, und gegebenenfalls im Namen Dritter Verträge zum Erwerb der Dienstleistungen und Lieferungen, die im Rahmen der von den Einzelstaaten zu tragenden Kosten zu finanzieren sind, abzuschließen.
3. Der Ausschuss legt in seinem Beschluss die Modalitäten für die Vorfinanzierung der von den Einzelstaaten getragenen Kosten fest.
4. Die Fazilität führt Buch über die von den Einzelstaaten getragenen Kosten, die zulasten jedes Mitgliedstaats und gegebenenfalls Dritter gehen und deren Verwaltung ihr übertragen wurde. Der Verwalter übermittelt jedem Mitgliedstaat und gegebenenfalls diesen Dritten allmonatlich eine Aufstellung über die zu seinen/ihren Lasten gehenden Ausgaben, die durch ihn oder ihr Personal im Laufe des vorangegangenen Monats verursacht wurden, und ruft die zur Begleichung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel ab. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls diese Dritten überweisen der Fazilität die erforderlichen Mittel innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Abrufs der Mittel.

Artikel 44

Verwaltung der Vorfinanzierung und der nicht in den gemeinsamen Kosten enthaltenen Ausgaben durch die Fazilität zur Erleichterung der anfänglichen Verlegung der Einsatzkräfte an den Einsatzort

1. Der Ausschuss kann — falls die spezifischen operativen Umstände es erfordern — auf Vorschlag des Verwalters, der dabei vom Operationsbefehlshaber unterstützt wird, oder eines Mitgliedstaats beschließen, dass die Vorfinanzierung und die Verwaltung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit einer Operation der Fazilität übertragen wird, um die anfängliche Verlegung der Einsatzkräfte an den Einsatzort vor der Bestätigung der an der Operation teilnehmenden

Mitgliedstaaten zu erleichtern, wobei jedoch weiterhin jeder Mitgliedstaat für die ihn betreffenden Kosten aufkommt.

2. Die Verwaltung dieser Kosten wird im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen gewährleistet, und die Anfangskosten werden auf maximal 20 % des Referenzbetrags begrenzt. In diesem Fall erläutert der Ausschuss in seinem Beschluss die Modalitäten der Vorfinanzierung und der Erstattung der vorfinanzierten Beträge durch die künftigen an der Operation teilnehmenden Mitgliedstaaten und Dritten.

Artikel 45

Bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an Operationen anfallende oder nicht unmittelbar mit einer bestimmten Operation in Verbindung stehende gemeinsame Kosten

Der Verwalter ist Anweisungsbefugter für die Ausgaben zur Deckung der bei der Vorbereitung von oder im Anschluss an die aktive Phase von Operationen anfallenden gemeinsamen Kosten sowie der gemeinsamen Kosten, die nicht unmittelbar mit einer bestimmten Operation in Beziehung gesetzt werden können.

Artikel 46

Gemeinsame operative Kosten

1. Der Befehlshaber der Operation ist Anweisungsbefugter für die Ausgaben zur Deckung der gemeinsamen operativen Kosten der von ihm befehligten Operation.
2. Abweichend von Artikel 19 Absatz 5 wird mit der Festlegung eines Referenzbetrags dem Verwalter und dem Operationsbefehlshaber das Recht eingeräumt, Ausgaben für die betreffende Operation bis zu dem nach Artikel 41 Absatz 1 gebilligten Prozentsatz des Referenzbetrags zu binden und zu tätigen.
3. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters oder des Operationsbefehlshabers und unter Berücksichtigung der operativen Notwendigkeit und Dringlichkeit beschließen, dass zusätzliche Ausgaben gebunden und gegebenenfalls ausgeführt werden können. Der Ausschuss kann beschließen, die zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates über den Vorsitz mit dieser Frage zu befassen, es sei denn, die operativen Umstände verlangen eine andere Vorgehensweise. Diese Abweichung findet ab dem Zeitpunkt der Feststellung eines förmlichen Haushaltsplans für die betreffende Operation keine Anwendung mehr.
4. In der Zeit vor der Feststellung des Haushaltsplans einer Operation legen der Verwalter und der Operationsbefehlshaber oder sein Vertreter dem Ausschuss jeden Monat jeweils für ihren Bereich Rechenschaft über die Ausgaben ab, die als gemeinsame Kosten für diese Operation in Betracht

kommen. Der Ausschuss kann auf Vorschlag des Verwalters, des Operationsbefehlshabers oder eines Mitgliedstaats Leitlinien für die Ausführung der Ausgaben während dieses Zeitraums erlassen.

5. Wenn Mittel für eine Operation unter dem entsprechenden Haushaltstitel ausgewiesen wurden, kann der Operationsbefehlshaber wenn er dies für die ordnungsgemäße Durchführung einer Operation für notwendig erachtet, die für diese Operation zugewiesenen Mittel innerhalb des Titels von Artikel zu Artikel und von Kapitel zu Kapitel übertragen. Er setzt den Verwalter und den Ausschuss davon in Kenntnis.
6. Abweichend von Artikel 19 Absatz 5 kann der Befehlshaber der Operation im Fall einer unmittelbaren Gefahr für das Leben der an einer Operation der Union beteiligten Personen über die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel hinaus die erforderlichen Ausgaben ausführen, um das Leben dieser Personen zu schützen. Er setzt den Verwalter und den Ausschuss so bald wie möglich davon in Kenntnis. In solch einem Fall schlägt der Verwalter im Benehmen mit dem Befehlshaber der Operation die erforderlichen Mittelübertragungen zur Finanzierung dieser unvorhergesehenen Ausgaben vor. Können die Ausgaben nicht in ausreichender Höhe durch Mittelübertragung finanziert werden, schlägt der Verwalter einen Berichtigungshaushaltsplan vor.

Artikel 47

Endbestimmung der gemeinsam finanzierten Ausrüstungen und Infrastruktur

1. Der Rechnungsführer genehmigt den Abschreibungssatz für Ausrüstungen und andere Mittel für alle Operationen der Fazilität. Falls die operativen Umstände es erfordern und nach Billigung durch den Ausschuss kann der Operationsbefehlshaber einen anderen Abschreibungssatz anwenden.
2. Der Operationsbefehlshaber schlägt dem Ausschuss im Hinblick auf die endgültige Abwicklung der von ihm befehligten Operation eine Endbestimmung für die für diese Operation gemeinsam finanzierten Ausrüstungen und Infrastrukturen vor.
3. Der Verwalter verwaltet die nach Beendigung der aktiven Phase der Operation verbleibenden Ausrüstungen und Infrastrukturen, damit sie erforderlichenfalls ihrer Endbestimmung zugeführt werden können.
4. Die Endbestimmung der gemeinsam finanzierten Ausrüstungen und Infrastrukturen wird vom Ausschuss unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse und finanzieller Kriterien festgelegt. Folgende Endbestimmung kommt in Betracht:

- a) Infrastrukturen können über die Fazilität an das Aufnahmeland, einen Mitgliedstaat oder einen Dritten verkauft oder diesen überlassen werden;
 - b) Ausrüstungen können entweder über die Fazilität an einen Mitgliedstaat, das Aufnahmeland oder einen Dritten verkauft oder von der Fazilität, einem Mitgliedstaat oder einem solchen Dritten im Hinblick auf die Verwendung im Rahmen einer anschließenden Operation gelagert und unterhalten werden.
5. Werden Ausrüstungen und Infrastrukturen verkauft, so erfolgt ihr Verkauf zu ihrem Marktwert, oder, sofern kein Marktwert ermittelt werden kann, zu einem fairen und angemessenen Preis, der den Bedingungen vor Ort Rechnung trägt.
 6. Der Verkauf oder die Überlassung an das Aufnahmeland oder einen Dritten erfolgt nach den geltenden einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
 7. Wird beschlossen, dass die für eine Operation gemeinsam finanzierten Ausrüstungen bei der Fazilität verbleiben, so können die beitragenden Mitgliedstaaten die übrigen teilnehmenden Mitgliedstaaten um einen finanziellen Ausgleich ersuchen. Der Ausschuss fasst in der Zusammensetzung der Vertreter der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Vorschlag des Verwalters die entsprechenden Beschlüsse.

KAPITEL 9

SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR HILFSMASSNAHMEN

Artikel 48

Vorbereitungsphase

1. Der Hohe Vertreter kann dem Rat ein Konzept für ein mögliches Aktionsprogramm oder eine Ad-hoc-Hilfsmaßnahme vorlegen.
2. Ein solches Konzept muss vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gebilligt werden.
3. Mit der Billigung kann der Politische und Sicherheitspolitische Rat die Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbereitung von Aktionsprogrammen oder Ad-hoc-Hilfe im Rahmen der Fazilität gestatten.

Artikel 49

Aktionsprogramme

1. Aktionsprogramme werden vom Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters genehmigt.
2. In jedem Aktionsprogramm werden das Ziel des Programms, sein Anwendungsbereich, die Art der möglichen Unterstützungsmaßnahmen, die für seine Durchführung veranschlagten Gesamtmittel und die vorgesehenen Durchführungsmodalitäten angegeben.
3. Die im Rahmen der Aktionsprogramme verfügbaren Mittel können Mittelzuweisungen umfassen, die für die Vorbereitung, Folgemaßnahmen, Monitoring, Prüfung, Evaluierung sowie für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen für die unter das Aktionsprogramm fallenden Hilfsmaßnahmen unmittelbar erforderlich sind.
4. Erlässt der Rat Beschlüsse über Aktionsprogramme, so ermächtigt er den Hohen Vertreter, Beschlüsse über Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Aktionsprogramme nach dem Verfahren des Artikels 50 zu treffen.

Artikel 50

Hilfsmaßnahmen

1. Der Hohe Vertreter beschließt auf Antrag eines Drittstaates oder einer regionalen oder internationalen Organisation über Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Aktionsprogramme gemäß Artikel 49.
2. Die vom Hohen Vertreter zu beschließenden Hilfsmaßnahmen, einschließlich ihres Referenzbetrags, bedürfen der vorherigen Billigung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee.
3. Fällt eine beantragte Maßnahme nicht unter eines der bestehenden Aktionsprogramme, so kann der Rat auf Vorschlag des Hohen Vertreters eine Ad-hoc-Hilfsmaßnahme genehmigen.
4. Die Fazilität finanziert die vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gemäß Absatz 2 gebilligten oder vom Rat gemäß Absatz 3 genehmigten Hilfsmaßnahmen.
5. Der Hohe Vertreter gewährleistet mit Unterstützung des Verwalters die Durchführung der Hilfsmaßnahmen in Bezug auf die finanzielle Verwaltung dieser Maßnahmen. Der Hohe Vertreter unterrichtet das Politische und Sicherheitspolitische Komitee über die Durchführung der Hilfsmaßnahmen.

Artikel 51

Ausarbeitung von Vorschlägen

Die Konzepte für Aktionsprogramme oder Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen sowie Vorschläge für Aktionsprogramme, Hilfsmaßnahmen im Rahmen von Aktionsprogrammen und Ad-hoc-Hilfsmaßnahmen nach den Artikeln 49 und 50 werden vom EAD entsprechend den in Artikel 10 genannten Grundsätzen unter Mitwirkung der zuständigen Kommissionsdienststellen ausgearbeitet.

Artikel 52

Vereinbarungen mit Durchführungsakteuren für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen

1. Für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen kann die Fazilität mit einem oder mehreren Durchführungspartnern Vereinbarungen, einschließlich Übertragungsvereinbarungen, schließen.
2. Solche Vereinbarungen enthalten detaillierte Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Fazilität und der Transparenz der durchgeführten Tätigkeiten. Sie umfassen mindestens Folgendes:
 - a) Bestimmungen, die sicherstellen, dass die im Rahmen dieser Fazilität finanzierten Hilfsmaßnahmen mit den allgemeinen Zielen der EU-Maßnahmen und -Politik im Außenbereich im Einklang stehen und die Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, insbesondere die Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, in vollem Umfang einhalten;
 - b) Vorschriften zur Berichterstattung an die Fazilität über die Art und Weise der Durchführung der Hilfsmaßnahmen sowie zu der Verpflichtung, die Fazilität unverzüglich über festgestellte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die sich nachteilig auf die Mittel der Fazilität auswirken könnten, und über die ergriffenen Präventiv- oder Korrekturmaßnahmen, einschließlich Einziehung oder Rückerstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, zu unterrichten;
 - c) Voraussetzungen und genaue Modalitäten der angemessenen internen und externen Rechnungsprüfungen zur Gewährleistung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit der von der Fazilität finanzierten Ausgaben;
 - d) die Bestimmung, dass der Fazilität spätestens eineinhalb Monate vor Übermittlung der vorläufigen Rechnungen zusammen mit den Rechnungen über die aus der Fazilität finanzierten Ausgaben, die während des betreffenden Bezugszeitraums angefallen sind, eine

Verwaltungserklärung zu übermitteln ist, mit der bestätigt wird, dass die Informationen nach Ansicht der für die Verwaltung der Mittel zuständigen Stellen ordnungsgemäß vorgelegt wurden, vollständig und sachlich richtig sind, die Ausgaben für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden und die eingerichteten Kontrollsysteme in dieser Hinsicht die erforderlichen Garantien bieten, sowie ein Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle, der unter Beachtung international anerkannter Prüfungsstandards ausgestellt wurde;

- e) Bestimmungen über die Ermächtigung der Fazilität und des Rechnungshofs zur Durchführung der notwendigen Vor-Ort-Kontrollen.

Artikel 53

Bestimmungen der Vereinbarungen über Hilfsmaßnahmen

betreffend die Verwaltung von Sachleistungen

1. In den auf der Grundlage von Artikel 52 zu schließenden Vereinbarungen über die Verwaltung von Sachleistungen werden die Bedingungen festgelegt, die gewährleisten, dass die Infrastruktur, Mittel, Ausrüstung und Lieferungen
 - a) im Einklang mit den geltenden europäischen Rechtsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder mit Vorschriften, die als denen für die direkte Vergabe durch die Fazilität gleichwertig gelten, beschafft wurden;
 - b) den Streitkräften des betreffenden Drittstaats wirksam bereitgestellt werden;
 - c) ordnungsgemäß instand gehalten werden, um ihre Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während des gesamten Lebenszyklus der Infrastruktur, Mittel, Ausrüstung oder Lieferungen zu gewährleisten;
 - d) im Einklang mit den Unionspolitiken unter Beachtung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, eingesetzt werden;
 - e) unter Einhaltung jeglicher vom Rat oder vom Ausschuss beschlossener Begrenzung oder Einschränkung ihrer Verwendung, ihres Verkaufs oder ihrer Weitergabe verwaltet werden.
2. Darüber hinaus enthalten diese Vereinbarungen die Bestimmungen, die notwendig sind, sicherzustellen, dass die Durchführungspartner
 - a) der Fazilität regelmäßig Bericht über die Durchführung der ihnen übertragenen Hilfsmaßnahme erstatten und gegebenenfalls Verzeichnisse der aus der Fazilität finanzierten Infrastruktur, Mittel, Ausrüstungen und Lieferungen vorlegen;

- b) Bestimmungen über die Ermächtigung der Fazilität zur Durchführung der notwendigen Vor-Ort-Kontrollen.

Artikel 54

Bedingungen für Durchführungspartner

1. Jeder Durchführungspartner, der mit der Ausführung der von der Fazilität finanzierten Ausgaben betraut ist, hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz einzuhalten.
2. Vor der Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den Durchführungspartnern über die Durchführung der Hilfsmaßnahmen stellt die Fazilität sicher, dass die finanziellen Interessen der Union in gleichem Maße geschützt werden wie im Falle der direkten Mittelausführung durch die Fazilität. Zu diesem Zweck nimmt die Fazilität eine Bewertung der Systeme und Verfahren der Stellen vor, die durch die Fazilität finanzierte Ausgaben ausführen, sofern sie beabsichtigt, sich zur Umsetzung der Hilfsmaßnahme auf diese Systeme und Verfahren zu stützen, oder wendet geeignete Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 4 an.
3. Bei der Bewertung wird gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter gebührender Berücksichtigung der Art der Maßnahme und der damit verbundenen finanziellen Risiken festgestellt, ob die Einrichtungen, die die Hilfsmaßnahmen durchführen,
 - a) ein wirksames und effizientes internes Kontrollsystem zur Prävention und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie für einschlägige Korrekturmaßnahmen einrichten, das auf bewährter internationaler Praxis beruht, und gewährleisten, dass es funktioniert;
 - b) ein Rechnungsführungssystem anwenden, das zeitnah genaue, vollständige und sachlich richtige Daten zur Verfügung stellt;
 - c) sich einer unabhängigen externen Prüfung unterziehen, die nach Maßgabe international anerkannter Prüfungsstandards von einer Prüfstelle vorgenommen wird, die von der jeweiligen Stelle oder Person funktional unabhängig ist;
 - d) bei der Bereitstellung von Finanzmitteln an Dritte geeignete Vorschriften und Verfahren anwenden, einschließlich transparenter, nicht diskriminierender, effizienter und wirksamer Rechtsbehelfsverfahren, Vorschriften für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und Vorschriften für den Ausschluss vom Zugang zu Finanzmitteln.

Durchführungspartner, die gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 bewertet wurden, unterrichten die Fazilität unverzüglich über etwaige wesentliche Änderungen ihrer Vorschriften, Systeme oder Verfahren, die sich auf die Zuverlässigkeit der Bewertung durch die Fazilität auswirken könnten.

4. Erfüllen die Durchführungspartner nur einen Teil der in Absatz 2 genannten Anforderungen, ergreift die Fazilität geeignete Aufsichtsmaßnahmen, um den Schutz der finanziellen Interessen der Fazilität sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden in den einschlägigen Vereinbarungen nach Artikel 52 festgelegt.
5. Die Fazilität kann ganz oder teilweise auf eigene Bewertungen oder Bewertungen anderer Stellen zurückgreifen, soweit diese Bewertungen auf Grundlage von Bedingungen durchgeführt wurden, die den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen gleichwertig sind. Zu diesem Zweck fördert die Fazilität die Anwendung international anerkannter Standards und international bewährter Verfahren.
6. Jeder Durchführungspartner wirkt uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Fazilität mit und gewährt der Fazilität und den von ihr benannten Prüfern – als eine Voraussetzung für den Empfang der Mittel – die Rechte und den Zugang, die sie benötigen, um die erforderlichen Kontrollen umfassend auszuüben.
7. Der Durchführungspartner übermittelt dem Anweisungsbefugten Folgendes:
 - a) einen Bericht über die Ausführung der Ausgaben;
 - b) die Rechnungslegung über die entstandenen Ausgaben;
 - c) eine Verwaltungserklärung, mit der bestätigt wird, dass die unter Buchstabe a genannten Informationen ordnungsgemäß vorgelegt wurden, vollständig und sachlich richtig sind, die Ausgaben für den vorgesehenen Zweck getätigt wurden und die vorhandenen Kontrollsysteme die erforderlichen Garantien für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten;
 - d) eine Übersicht über die endgültigen Prüfberichte, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel sowie der bereits getroffenen oder geplanten Abhilfemaßnahmen.

Eine Prüfung, bei der ein unabhängiger Prüfer die Berichte, die die Ausführung der Ausgaben zum Gegenstand haben, nach international anerkannten Prüfungsnormen geprüft hat und die hinreichende Gewähr bietet, bildet die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit, sofern die Unabhängigkeit und Befähigung des Prüfers belegt sind. Im Fall einer Berücksichtigung vorliegender Prüfungen umfasst die Übersicht alle heranzuziehenden einschlägigen Prüfungsunterlagen.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Dokumente werden mit einem Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle versehen, der nach Maßgabe international anerkannter Prüfungsstandards erteilt wird. In diesem Bestätigungsvermerk wird festgestellt, ob die bestehenden Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und kosteneffizient sind und ob die zugrunde liegenden Vorgänge recht- und ordnungsmäßig sind. In dem Bestätigungsvermerk ist auch anzugeben, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung nach Unterabsatz 1 Buchstabe c enthaltenen Feststellungen

aufgekommen sind. Fehlt ein solcher Bestätigungsvermerk, kann der Anweisungsbefugte von anderen unabhängigen Quellen eine Bestätigung einholen, die eine gleichwertige Gewähr bietet.

Artikel 55

Bestimmungen für die Durchführung einer Hilfsmaßnahme im Rahmen einer Operation

Wird eine Hilfsmaßnahme im Rahmen einer Operation durchgeführt, so trägt der Operationsbefehlshaber dafür Sorge, dass die Anforderungen der Artikel 52, 53 und 54 an die Durchführungspartner bei dieser Operation erfüllt werden.

Titel IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 10

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 56

Sicherheit

Der Beschluss [2013/488/EU](#) des Rates⁶ oder etwaige andere Beschlüsse des Rates, die diesen ersetzen, gilt in Bezug auf Verschlussachen, die Vorgänge der Fazilität betreffen.

Artikel 57

Schutz personenbezogener Daten

Die Fazilität schützt Privatpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. [45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ festgelegten Grundsätzen und Verfahren. Zu diesem Zweck erlässt der Ausschuss auf Vorschlag des Hohen Vertreters die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 58

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Ausschuss erlässt auf Vorschlag des Hohen Vertreters soweit erforderlich Vorschriften für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten an, die im Besitz der Fazilität sind.

⁶ Beschluss [2013/488/EU](#) des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen ([ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1](#)).

⁷ Verordnung (EG) Nr. [45/2001](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ([ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1](#)).

Artikel 59

Kommunikation, Information und Sichtbarkeit

1. Der Hohe Vertreter führt gegebenenfalls Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fazilität und deren Maßnahmen und Ergebnissen durch. Die der Fazilität zugewiesenen Finanzmittel tragen auch zur institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union bei, soweit sie mit den in Artikel 2 genannten Zielen in Zusammenhang stehen.
2. Die Empfänger von Unterstützung durch die Fazilität machen auf Verlangen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen die Sichtbarkeit der Union sicher (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

Artikel 60

Übergangsmaßnahmen

1. Der Hohe Vertreter trifft die notwendigen Vereinbarungen mit dem Generalsekretär des Rates und mit der Kommission, um einen reibungslosen Übergang von dem Mechanismus zur Verwaltung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen (Athena), der mit dem Beschluss 2015/328/GASP des Rates eingerichtet wurde, bzw. von der mit der Verordnung (EU) 2015/322 des Rates über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds geschaffenen Friedensfazilität für Afrika zu gewährleisten.
2. Die Fazilität finanziert ab dem 1. Januar 2021 Aktionsprogramme, Hilfsmaßnahmen, Operationen und sonstige operative Maßnahmen, sofern der Rat nicht von Fall zu Fall über ein früheres Datum entscheidet.

KAPITEL 11

Aufhebung und Inkrafttreten

Artikel 61

Aufhebung

Der Beschluss 2015/528/GASP wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Artikel 62

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [Datum].

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ANHANG I
FINANZAUSSTATTUNG**

Die jährlichen Mittelzuweisungen werden im Rahmen folgender Beträge bewilligt, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen darstellen:

Mio. EUR zu jeweiligen Preisen

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
800	1 050	1 300	1 550	1 800	2 000	2 000

ANHANG II

KOSTEN, DIE VON DER FAZILITÄT ÜBERNOMMEN WERDEN

UND NICHT UNMITTELBAR MIT EINER OPERATION, EINEM AKTIONSPROGRAMM, EINER AD-HOC-HILFSMASSNAHME ODER EINER OPERATIVEN MASSNAHME VERBUNDEN SIND

Der allgemeine Teil des Jahreshaushalts schließt die erforderlichen Mittel zur Deckung folgender Kosten ein, wenn diese nicht direkt mit einer spezifischen Operation, einem Aktionsprogramm, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme in Verbindung gebracht werden können:

1. Dienstreisekosten, die dem Operationsbefehlshaber, einem anderen relevanten Akteur und seinem Personal für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses betreffend Beratungen im Zusammenhang mit der betreffenden Operation, dem Aktionsprogramm, der Ad-hoc-Maßnahme oder einer operativen Maßnahme oder auf Ersuchen des Ausschusses entstehen;
2. Schadensersatzzahlungen und Kosten aus Ansprüchen und Klagen, die über die Fazilität abzugelten sind;
3. Kosten aufgrund von Entscheidungen über die Lagerung von Material, das für eine Operation, ein Aktionsprogramm, eine Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder eine operative Maßnahme gemeinsam erworben wurde;
4. Bankkosten;
5. Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Unterhaltung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Rechnungsführungs-, Vermögensverwaltungs- und anderen IT-Systeme;
6. Kosten im Zusammenhang mit Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 33;
7. operative Unterstützungsausgaben in der Zentrale und in den Delegationen;
8. Überwachung und Bewertung;
9. Rechnungsprüfungskosten;
10. Kommunikation und Sichtbarkeit;
11. sonstige erforderliche technische Hilfe.

ANHANG III

VON DER FAZILITÄT IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORBEREITUNGSPHASE EINER OPERATION, EINES AKTIONSPROGRAMMS, EINER AD-HOC-HILFSMASSNAHME ODER EINER OPERATIVEN MASSNAHME ÜBERNOMMENE KOSTEN

Mehrkosten, die für Sondierungsmissionen und Vorbereitungen (insbesondere Erkundungsmissionen und Aufklärung) des Militär- und Zivilpersonals im Hinblick auf eine bestimmte Operation der Union erforderlich sind: Transport, Unterbringung, Nutzung der operativen Kommunikationsmittel, Einstellung von lokalem zivilen Personal zur Durchführung der Mission (Dolmetscher, Fahrer usw.).

Ärztliche Dienste: die Kosten für medizinische Notevakuierungen (Medevac) von Personen, die an Sondierungsmissionen und Vorbereitungen des Militär- und Zivilpersonals im Hinblick auf eine bestimmte Operation der Union teilnehmen, wenn eine ärztliche Behandlung im Einsatzgebiet nicht sichergestellt werden kann.

Sonstige Kosten, die bei der Vorbereitung eines Aktionsprogramms, einer Ad-hoc-Hilfsmaßnahme oder einer sonstigen operativen Maßnahme anfallen.

ANHANG IV

TEIL A

GEMEINSAME OPERATIVE KOSTEN IN BEZUG AUF DIE AKTIVE PHASE EINER OPERATION DER UNION, DIE VON DER FAZILITÄT STETS ÜBERNOMMEN WERDEN

Für jede Operation der Union übernimmt die Fazilität die nachstehend definierten erforderlichen Mehrkosten der Operation der Union als gemeinsame operative Kosten.

1. Mehrkosten für (verlegefähige oder feste) Hauptquartiere für unionsgeführte Operationen

1.1 Definition der Hauptquartiere, deren Mehrkosten gemeinsam finanziert werden:

- a) **Hauptquartier (HQ):** Hauptquartier (HQ), Führungs- und Unterstützungselemente wie im Operationsplan (OPLAN) gebilligt;
- b) **Operatives Hauptquartier (OHQ):** statisches Hauptquartier des Operationsbefehlshabers außerhalb des Einsatzgebiets mit Zuständigkeit für Aufwuchs, Verlegung, Unterhaltung sowie Rückführung von Einsatzkräften der Union;

Die für das OHQ einer Operation geltende Definition der gemeinsamen Kosten gilt auch für das Generalsekretariat des Rates, den EAD, einschließlich des MPCC, und die Fazilität, soweit diese unmittelbar für die Operation tätig sind;

- c) **Operativ-taktisches Hauptquartier (FHQ):** das im Einsatzgebiet einer Militäroperation mit Exekutivbefugnissen dislozierte Hauptquartier der Einsatzkräfte der Union;
- d) **Hauptquartier der Missionseinsatzkräfte (MFHQ):** das im Einsatzgebiet einer Militäroperation ohne Exekutivbefugnisse dislozierte Hauptquartier der Einsatzkräfte der Union;
- e) **Hauptquartier des Kommandos einer Streitkraftkomponente (CCHQ):** das für die Operation dislozierte Hauptquartier eines Befehlshabers einer Streitkraftkomponente der Union (d. h. Befehlshaber der Luft-, Land-, Seestreit- oder Spezialkräfte, deren Ernennung je nach Art der Operation für erforderlich gehalten werden könnte).

1.2 Definition der gemeinsam finanzierten Mehrkosten für Hauptquartiere:

- a) **Transportkosten:** Transporte zum und aus dem Einsatzgebiet, um FHQ, MFHQ und CCHQ zu verlegen, zu unterhalten und zurückzuführen;
- b) **Reise- und Unterbringungskosten:** für das OHQ für Dienstreisen aufgrund einer Operation anfallende Reise- und Unterbringungskosten; für das Personal dislozierter HQ für Dienstreisen nach Brüssel und/oder zu den Veranstaltungsorten von Tagungen im Zusammenhang mit der Operation anfallende Reise- und Unterbringungskosten;
- c) **Transport/Fahrten (ohne Tagegelder) von HQ innerhalb des Einsatzgebiets:** Ausgaben im Zusammenhang mit Transporten mit Kraftfahrzeugen und Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln und Frachtkosten, einschließlich Fahrten von nationalem Verstärkungspersonal und Besuchern; Mehrkosten für Kraftstoff, die das bei Operationen übliche Maß übersteigen; Anmietung von

zusätzlichen Fahrzeugen; Haftpflichtversicherungskosten, die einige Länder internationalen Organisationen, die in ihrem Hoheitsgebiet Operationen durchführen, auferlegen;

- d) **Verwaltung:** zusätzliche Ausstattung für Büros und Unterkünfte, Vertragsleistungen und Versorgungsdienstleistungen, Wartungskosten für die Gebäude der Hauptquartiere;
- e) **für die Zwecke der Operation speziell in den finanzierungsberechtigten Hauptquartieren eingestelltes Zivilpersonal:** Zivilpersonal, das in der Union arbeitet, internationales und vor Ort im Einsatzgebiet eingestelltes Personal für die Durchführung der Operation in einem Umfang, der über die normalen operativen Erfordernisse hinausgeht (einschließlich Überstundenvergütungen);
- f) **Kommunikation zwischen den finanzierungsberechtigten Hauptquartieren sowie zwischen den finanzierungsberechtigten Hauptquartieren und den direkt unterstellten Einsatzkräften:** Investitionsausgaben für Kauf und Nutzung zusätzlicher Fernmelde- und IT-Ausstattung und für Dienstleistungskosten (Anmietung und Wartung von Modems, Telefonleitungen, Satellitentelefonen, Faxgeräten mit Verschlüsselung, gesicherten Leitungen, Internet-Zugang, Datenleitungen, lokalen Netzwerken);
- g) **Kasernen und Unterkünfte/Infrastruktur:** Ausgaben für Beschaffung, Anmietung oder Instandsetzung der für die HQ erforderlichen Einrichtungen im Einsatzgebiet (Anmietung von Gebäuden, Schutzräumen, Zelten) soweit erforderlich;
- h) **Öffentlichkeitsarbeit:** Kosten im Zusammenhang mit Informationskampagnen und Unterrichtung der Medien auf HQ-Ebene entsprechend der vom HQ entwickelten Informationsstrategie;
- i) **Repräsentation:** Repräsentationskosten; auf HQ-Ebene zur Durchführung einer Operation notwendige Kosten.

2. Mehrkosten, die bei der Unterstützung der Einsatzkräfte insgesamt anfallen

Bei den nachstehend aufgeführten Kosten handelt es sich um die Kosten, die aufgrund der Verlegung der Einsatzkräfte an ihren Einsatzort anfallen:

- a) **Arbeiten für die Verlegung/Infrastruktur:** Ausgaben, die unbedingt getätigt werden müssen, damit die Einsatzkräfte in ihrer Gesamtheit ihren Auftrag erfüllen können (gemeinsam genutzte Flughäfen, Eisenbahnen, Häfen, Hauptlogistikrouten, einschließlich Landepunkte und vorgeschobene Verfügungsräume; Gewässeruntersuchungen, Wasserpumpen, Wasseraufbereitung und -verteilung und Abwasserentsorgung, Wasser- und Stromversorgung, Erdbewegung und statischer Schutz der Einsatzkräfte, Lagereinrichtungen, (insbesondere Kraftstoff- und Munitionslager), logistische Sammelpätze; technische Unterstützung für die gemeinsam finanzierte Infrastruktur);
- b) **Erkennungszeichen:** Spezifische Kennzeichen, Identitätskarten "Europäische Union", Badges, Medaillen, Flaggen in den Farben der Union oder andere Kennzeichen der Einsatzkräfte oder des HQ (mit Ausnahme von Kleidung, Kopfbedeckung und Uniformen);
- c) **medizinische Versorgung und medizinische Einrichtungen:** medizinische Notevakuierungen (Medevac); Versorgungsleistungen und Einrichtungen der Versorgungsebenen 2 und 3 in den operativen Elementen des Einsatzgebietes wie Flughäfen, Landehäfen, wie im Operationsplan (OPLAN) genehmigt; Versorgungsleistungen und Einrichtungen der Versorgungsebene 1 für Militärmissionen ohne Exekutivbefugnisse;
- d) **Informationsgewinnung:** Satellitenbilder zur Nachrichtengewinnung, wie im Operationsplan (OPLAN) genehmigt, sofern deren Finanzierung durch die im Haushaltsplan des Satellitenzentrums der Europäischen Union (SATCEN) zur Verfügung stehenden Mittel nicht sichergestellt werden kann;

- e) Transporte auf dem Luft-, See- oder Landweg, zum und aus dem Einsatzgebiet, um die für die Operation erforderlichen Einsatzkräfte zu verlegen, einsatzfähig zu halten und zurückzuführen, im Rahmen der innerhalb des Haushaltsplans verfügbaren Mittel, gegebenenfalls auf Basis von Pauschalerstattungsbeträgen, die vom Ausschuss zu billigen sind;
- f) Transport- und Unterstützungsflugzeuge, Hubschrauber und Drohnen im Einsatzgebiet: Mehrkosten für Flugstunden, im Rahmen der im Haushalt verfügbaren Mittel, gegebenenfalls auf der Grundlage von Pauschalerstattungsbeträgen, die vom Ausschuss zu billigen sind;
- g) Benzin, Öl und Schmierstoffe (POL), die für Transporte im Einsatzgebiet und für die Stromerzeugung im Einsatzgebiet während des Unterhalts der Einsatzkräfte im Gastland benötigt werden;
- h) Schutz der eigenen Kräfte: Mehrkosten für den Schutz der Einsatzkräfte bei militärischen Missionen ohne Exekutivbefugnisse;

3. Zusätzliche Mehrkosten eigens für die Gefechtsverbände der EU

Bei den nachstehend aufgeführten Kosten handelt es sich um die Kosten, die aufgrund der Verlegung und Rückverlegung der Gefechtsverbände der EU zum und aus dem Einsatzgebiet zusätzlich anfallen:

- a) **laufende Kosten:** Mehrkosten für absolut erforderliche Dienstleistungen zur direkten Unterstützung der Verlegung von Gefechtsverbänden der EU an Eingangspunkten (Luft- und/oder Seegrenzen) und in logistischen und Verfügungsräumen, insbesondere - aber nicht nur - gesicherte Lagerung von Ausrüstung und Material, Versorgungsleistungen und Einrichtungen der Versorgungsebene 1, Schlafräume, Sanitäranlagen (Waschen, Duschen, Toiletten), Essräume, Abfallentsorgung, allgemeine technische Unterstützung;
- b) **einsatzbereites Truppenpaket:** Mehrkosten für Vorräte an Lebensmitteln, Wasser und Kraftstoff für bis zu 10 Tage für die Verlegung der Gefechtsverbände der EU insgesamt, wie im OPLAN genehmigt;

4. Zusätzliche Mehrkosten für Operationen mit Ausbildungsmaßnahmen für die Streitkräfte von Drittstaaten

- a) Kasernen und Unterkünfte/Infrastruktur am Ausbildungsort: Ausgaben für Beschaffung, Anmietung oder Instandsetzung der Einrichtungen im Einsatzgebiet (Gebäude, Schutzräume, Zelte), soweit dies für die Sicherheit und Unterbringung der Einsatzkräfte, die für die Ausbildung verlegt wurden, und der Ausbildungsteilnehmer am Ausbildungsort, erforderlich ist;
- b) für die Bereitstellung militärischer Ausbildung erforderliche Infrastruktur und Ausstattung: Hindernislauf, Schießanlage, Übungsdorf für **militärische** Operationen in Ortschaften und Ballungsräumen, Grundeinrichtung für die Schulungen, einschließlich Grundausstattung und Möbel, Papierbedarf;
- c) Beförderung von Ausbildungsteilnehmern zum Ausbildungsort und zurück zu deren Operationsbasis;
- d) sanitätsdienstliche Unterstützung der Ausbildungsteilnehmer;

5. Mehrkosten, die der Union im Fall des Rückgriffs auf gemeinsame Mittel und Fähigkeiten der NATO, die für eine unionsgeführte Operation zur Verfügung gestellt werden, entstehen

Kosten, die sich für die Union daraus ergeben, dass sie bei einer ihrer Militäroperationen die Vereinbarungen zwischen der Union und der NATO über die Bereitstellung, Überwachung und Rückgabe oder Rückruf von gemeinsamen Mitteln und Fähigkeiten der NATO, die für eine unionsgeführte Operation zur Verfügung gestellt werden, anwendet; Erstattungen der NATO an die Union;

- 6. **Der Union entstehende Mehrkosten** für in der Liste der gemeinsamen Kosten aufgeführte Güter, Dienstleistungen oder Arbeiten, die bei einer unionsgeführten Operation von einem Mitgliedstaat, einem EU-Organ, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation aufgrund einer Vereinbarung nach Artikel 11 zur Verfügung gestellt werden. Erstattungen eines Staates, eines Organs der Union oder einer internationalen Organisation auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung.

TEIL B

GEMEINSAME OPERATIVE KOSTEN, DIE VON DER FAZILITÄT AUF ERSUCHEN DES OPERATIONSBEFEHLSHABERS UND NACH ZUSTIMMUNG DES AUSSCHUSSES ÜBERNOMMEN WERDEN

- a) **Kasernen und Unterkünfte/Infrastruktur:** Ausgaben für Beschaffung, Anmietung oder Instandsetzung der Einrichtungen im Einsatzgebiet (Gebäude, Schutzräume, Zelte), soweit dies für die Einsatzkräfte, die für die Operation verlegt wurden, erforderlich ist;
- b) **unbedingt erforderliche zusätzliche Ausrüstung:** Anmietung oder Ankauf von spezifischen Ausrüstungen, die aus nicht vorhersehbaren Gründen im Laufe der Operation für deren Durchführung unbedingt benötigt werden, sofern die gekauften Ausrüstungen am Ende des Einsatzes nicht zurückgeführt werden;
- c) **medizinische Versorgung und medizinische Einrichtungen:** Versorgungsleistungen und Einrichtung der Versorgungsebene 2 im Einsatzgebiet, sofern nicht in Anhang Teil A genannt;
- d) **Informationsgewinnung:** Informationsgewinnung (Satellitenbilder; Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR) im Einsatzgebiet, einschließlich Luft-Boden-Überwachung (AGSR); nichttechnische Aufklärung);
- e) **andere kritische Fähigkeiten im Einsatzgebiet:** Minenräumung, sofern bei der Operation erforderlich, chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Schutz (CBRN); Lagerung und Zerstörung der im Einsatzgebiet eingesammelten Waffen und Munition;
- f) **laufende Kosten einer Verlegung für operative Maßnahmen ins Einsatzgebiet:** Mehrkosten für absolut erforderliche Dienstleistungen zur direkten Unterstützung der anfänglichen Verlegung der Einsatzkräfte insgesamt während ihrer vorübergehenden Stationierung an Eingangspunkten (Luft- und/oder Seegrenzen) und in logistischen Räumen sowie Verfügungsräumen auf dem Weg zu ihrem endgültigen Ziel (Luft-/Seeverkehrsmanagement, Güterabfertigung und Fahr-/Fluggastabfertigung, Zollverwaltung und Transitdienste, Dienste für Sicherheit und Gefahrenabwehr einschließlich Schutz der Einsatzkräfte, gesicherte Lagerung von Ausrüstung und Material, Versorgungsleistungen und Einrichtungen der Versorgungsebene 1, Schlafräume, Sanitäreinrichtungen (Waschen, Duschen, Toiletten), Essräume, Abfallentsorgung, allgemeine technische Unterstützung);
- g) **einsatzbereites Truppenpaket einer operativen Maßnahme:** Mehrkosten für Vorräte an Lebensmitteln, Wasser und Kraftstoff für bis zu 10 Tage für die anfängliche Verlegung der Einsatzkräfte insgesamt, wie im OPLAN genehmigt.

ANHANG V

**GEMEINSAME OPERATIVE KOSTEN IM RAHMEN DER ENDGÜLTIGEN ABWICKLUNG
EINER OPERATION, DIE VON DER FAZILITÄT ÜBERNOMMEN WERDEN**

Kosten, die bei der Festlegung der Endbestimmung der Ausrüstungen und Infrastrukturen anfallen, die für die Operation gemeinsam finanziert worden sind.

Mehrkosten für die Aufstellung der Abschlussrechnung für die Operation. Die hierfür in Betracht kommenden gemeinsamen Kosten werden gemäß Anhang IV bestimmt, wobei davon ausgegangen wird, dass das für die Aufstellung der Abschlussrechnung notwendige Personal dem Hauptquartier für die betreffende Operation angehört, auch wenn dieses seine Tätigkeit eingestellt hat.
